

Dienstleistungen im Überblick



Rechtsanwalt und Notar

EGGE DETTMERS



Gaststraße 18 / Ecke Theaterwall
26122 Oldenburg
Tel. (04 41) 50 50 22 0
Fax (04 41) 50 50 22 5
mobil 01 73 – 603 57 57

egge.dettmers@ewetel.net
www.rechtsanwalt-dettmers.de

Meine langjährige Berufserfahrung im Zivilrecht – beispielsweise Erbrecht, Grundstücksrecht, Rechtsschutzrecht, Verkehrsrecht – und auf dem Gebiet des Strafrechts möchte ich auch Ihnen im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zur Verfügung stellen.

Ich vertrete meine Mandanten vor allen Oberlandesgerichten, Landgerichten und Amtsgerichten und in Strafsachen auch vor dem Bundesgerichtshof.

Eine fachgerechte und praxisorientierte Vertretung zur Durchsetzung Ihrer Interessen stehen bei mir im Mittelpunkt. In extrem gelagerten Rechtsfällen ziehe ich Spezialisten – ohne Mehrkosten – hinzu, und zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche im Ausland vermittele ich deutschsprachige Anwälte.

Ihr Vorteil beim Einzelanwalt: Sie haben immer den gleichen Ansprechpartner.

Grüßwort

Wer kennt das nicht? Ein wichtiger Behördengang ist zu erledigen – doch man weiß gar nicht so genau, wohin man eigentlich gehen soll oder welche Unterlagen für den Vorgang von Bedeutung sind. Durch die besondere Größe und von außen zum Teil nur schwer erkennbare Struktur einer Stadtverwaltung ist man als Bürgerin oder Bürger oftmals verunsichert, wenn es darum geht, den richtigen Ansprechpartner für seine Anliegen zu finden.

Ich gebe zu: so ganz leicht war das in der Vergangenheit auch in Oldenburg manchmal nicht. Die kleinteilige Bebauung unserer Stadt zwingt uns zu einer Organisation, in der leider nicht immer der kürzeste Weg der maßgebliche Faktor sein kann. Das hat in der Vergangenheit immer wieder zu ärgerlichen Umwegen geführt.

Um Ihnen zukünftige Besuche zu erleichtern und Ihnen vergebliche Bemühungen zu ersparen, wurde die vorliegende Broschüre entwickelt. Als ein Wegweiser durch das breite Aufgabenspektrum des Bürger- und Ordnungsamtes hilft sie Ihnen, sich im sprichwörtlichen "Behördenschwungel" zurechtzufinden. Ob Anschriften und Telefonnummern, Erläuterungen zu Bestimmungen und Vorschriften oder persönliche Voraussetzungen für bestimmte Vorgänge – hier sind alle wichtigen Informationen zusammengefasst und aufbereitet worden, die Sie als Oldenburgerin oder Oldenburger kennen sollten. Ein Blick in diese Broschüre wird Sie bestens vorbereiten für

Ihren nächsten Besuch bei der Stadtverwaltung. Sollten dennoch Fragen offen bleiben, helfen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihnen gerne auch persönlich oder am Telefon weiter.

Die Stadt Oldenburg ist ständig bemüht, sich an den Wünschen ihrer Kunden zu orientieren. Ein wichtiger Schritt war die Einrichtung zweier Bürgerbüros, die jeweils die gängigsten Dienstleistungen aus dem Einwohnermelde-, Personaldokumente- und Kfz-Bereich anbieten. Jeder Bürger kann frei entscheiden, welchen Standort – am Pferdemarkt oder am Stillen Weg – er gerne aufsuchen möchte. Erst kürzlich durchgeführte Bürgerbefragungen haben bestätigt, dass wir uns mit dieser Strategie auf dem richtigen Weg befinden.

Die Qualität unserer Leistung wollen wir weiter verbessern. Dazu soll auch die vorliegende Broschüre beitragen. Ich hoffe, dass wir Ihnen damit in vielen Angelegenheiten weiterhelfen können.

Oldenburg, im April 2004



Dietmar Schütz
Oberbürgermeister

Inhaltsverzeichnis

Grußwort	1
Sprechzeiten des Bürger- und Ordnungsamtes	4
Standorte, Telefonnummern und E-Mail-Adressen	7

Allgemeine Gefahrenabwehr

Jagdschein	7
Waffenbesitzkarte	9
Waffenschein	9
Kleiner Waffenschein	10
Europäischer Feuerwaffenpass	10
Erlaubnis nach §27 Sprengstoffgesetz	10
Fischereierlaubnisschein	11
Ordnungswidrigkeiten	13
Unterbringung psychisch kranker Personen	13
Unterbringung obdachloser Personen	13
Sammlungen	13

Ausländerbüro

Aufenthaltsgenehmigungen für Ausländer/innen	14
Aufenthaltsurlaubnis	14
Aufenthaltsberechtigung	15
Aufenthaltsbewilligung	15
Aufenthaltsbefugnis	15
Aufenthaltsurlaubnis – EG	15

Bürgerdienste

Lohnsteuerwesen

Lohnsteuerkarte	16
Eintragung von Freibeträgen	16
Änderung der Religionszugehörigkeit	17
Ersatzlohnsteuerkarte	17
Steuerklassen	17
Änderung der Lohnsteuerklassen	19

Meldeangelegenheiten

Anmeldung	19
Abmeldung	21
Ummeldung	21
Meldebescheinigung	21
Auskünfte aus dem Melderegister	21

Personaldokumente

Allgemeine Hinweise	23
---------------------	----

Wichtiger Hinweis für USA-Reisende	23
Personalausweis	23
Vorläufiger Personalausweis	24
Reisepass	24
Vorläufiger Reisepass	27
Kinderausweis	27
Verlust oder Diebstahl der Ausweispapiere	27

Sonstige Dienstleistungen

An- und Abmeldung von Hunden	28
Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	28
Beglaubigungen	28
Begrüßungsgeld für Studierende	28
Ferienpass	29
Führungszeugnis	29
Fundsachen	29
Oldenburg-Pass	30
Rundfunkgebührenbefreiung	30
Untersuchungsberechtigungsschein	30

Gewerbe

Gewerbeanzeige	31
Gewerbeurlaubnis	31
Reisegewerbe	33
Märkte	34

Standesamt

Anmeldung der Geburt	35
Namensgebung	36
Personenstandsurkunden	37
Austritt aus einer Religionsgemeinschaft (Kirchenaustritt)	39
Sterbefall	39

Straßenverkehr

KFZ-Zulassung

Neuzulassung	42
Ummeldung/Umschreibung eines Fahrzeuges	42
Stilllegung/Abmeldung eines Fahrzeuges	44
Adressenänderung innerhalb des Stadtgebietes	44
Kurzzeilkennzeichen	45
Saisonkennzeichen	45
Ausfuhrkennzeichen	45
Oldtimerkennzeichen	45

DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Region Oldenburg/Wilhelmshaven
Kaiserstraße 4-6, 26122 Oldenburg
Tel: 04 41/2 18 76-0
Fax: 04 41/2 18 76-54
E-Mail: oldenburg@dgb.de, www.nsb.dgb.de



IG BAUEN- AGRAR-UMWELT

Kaiserstraße 4-6, 26122 Oldenburg
Tel: 2 51 87, Fax: 2 59 34
oldenburg@igbau.de



IG METALL

Kaiserstraße 4-6, 26122 Oldenburg
Tel: 2 18 57-0, Fax: 2 7695
oldenburg@igmetall.de



GEWERKSCHAFT ERZIEHUNG UND WISSENSCHAFT

Bahnhofsplatz 8, 26122 Oldenburg
Tel: 2 40 13, Fax: 2 48 80 04
info@gewweserems.de



VEREINTE DIENSTLEISTUNGS- GEWERKSCHAFT

Güterstraße 1-3, 26122 Oldenburg
Tel: 0180/5263326 (€ 0,12/Min.),
Tel: 96 76-0, Fax: 9 69 76-99
bz.oldenburg@verdi.de



BILDUNGSVEREINIGUNG ARBEIT UND LEBEN

Klävemannstraße 1, 26122 Oldenburg
Tel: 9 24 90-0, Fax: 9 24 90 18
oldenburg@arbeitundleben-nds.de



Unternehmen für Bildung.

bfw UNTERNEHMEN FÜR BILDUNG

Zweigniederlassung
Niedersachsen-Bremen
Rosenstraße 13, 26122 Oldenburg
Tel: 9 25 44 10, Fax: 9 25 44 60
zn-nds-hb@bfw.de

Inhaltsverzeichnis

Ersatzfahrzeugschein	44
Ersatzfahrzeugbrief	44
Eintragung technischer Änderungen	44
Verkehrszentralregister	47

Fahrerlaubnisangelegenheiten

Ersterteilung oder Erweiterung des Führerscheins	47
EU-Führerschein	47
Verlust oder Diebstahl des Führerscheins	47
Internationaler Führerschein	47
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	48
Ausländische Fahrerlaubnis	48
Neuerteilung der Fahrerlaubnis	49

Weitere Dienstleistungsbereiche der Stadtverwaltung

Abfallentsorgung	49
Bauordnung	50
Ehrensache-Agentur für freiwilliges Engagement	50
Jugendamt	50

Sozialamt	50
Wirtschaftsförderung	51

Impressum	6
Branchenverzeichnis	6



Neues Rathaus am Pferdemarkt, Pferdemarkt 14

Sprechzeiten des Bürger- und Ordnungsamtes

Ausländerbüro:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag
8:00 bis 12:00 Uhr (bitte Termin vereinbaren)

Bürgerbüro Mitte und Nord:

Montag bis Mittwoch	08:00 bis 15:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

Führerscheinstelle:

Montag bis Donnerstag	08:00 bis 15:30 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

alle anderen Fachdienste:

Montag bis Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag	13:30 bis 15:30 Uhr

Haare nach Maß

Durch Haarweaving wie „ange-wachsen“!

Mit Naturhaaren verfügbar in kurzen und verdichteten, dünnes, langes Haar

Sagen Sie uns wieviel Haare Sie wollen!

Haarverlängerung Mehr Volumen

Haarweaving
Haarintegration
Haarergänzung
Haarverlängerung
Perücken
Haarwurzels-analyse

Rufen Sie an und vereinbaren Sie einen kostenlosen Beratungstermin. **Tel.: 04 41 / 38 17 55**

www.haare-nach-mass.de

Haarinstitut Ursula Alberding • August-Hanken-Str. 7 • 26125 Oldenburg

TRAUMFRISUREN WERDEN WAHR!
Sagen Sie uns, wieviel Haar Sie wollen, wir finden die richtige Lösung!



Unsere Sprinter

Die sechs Schnellbuslinien bringen Sie schnell und bequem ans Ziel.

- S35** Oldenburg – Westerstede
- HunteSprinter** (270) Oldenburg – Kirchhatten – Wildeshausen
- VehneSprinter** (380) Oldenburg – Edeweicht – Barbel
- WeserSprinter** (440) Oldenburg – Brake – Nordenham
- SoesteSprinter** (900) Barbel – Friesoythe – Cloppenburg
- HanseSprinter** (910) Oldenburg – Friesoythe

Unsere NachtEulen

Mit dem Nachtbus sicher ins Vergnügen!

Die NachtEule fährt Sie für nur 4 Euro in den Nächten von Samstag auf Sonntag und an besonderen Tagen zu Ihrem Ziel und zurück.

Die NachtEulen N 31 und N 35 fahren auch in den Nächten von Freitag auf Samstag.

- N 21** Oldenburg – Munderloh – Kirchhatten – Neerstedt – Wildeshausen
- N 23** Bremen – Delmenhorst – Ganderkesee – Wildeshausen
- N 24** Delmenhorst – Harpstedt – Wildeshausen
- N 25** Oldenburg – Wardenburg – Großenkneten – Wildeshausen

- N 31** Oldenburg – Rastede – Wiefelstede – Tange
- N 32** Oldenburg – Westerstede – Tange
- N 33** Oldenburg – Bad Zwischenahn – Tange
- N 34** Oldenburg – Edeweicht – Tange
- N 35** Oldenburg – Edeweicht – Friesoythe

Unsere Tickets

In den Bussen können Sie mit verschiedenen Tickets fahren.

Das MonatsTicket

gilt an allen Tagen eines Kalendermonats. Das MonatsTicket ist übertragbar. An Werktagen ab 19.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig dürfen zwei Erwachsene und vier Kinder unter 16 Jahren das MonatsTicket gemeinsam nutzen.

Das TagesTicketPlus

Mit dem TagesTicketPlus können zwei Erwachsene und vier Kinder unter 16 Jahren fahren. Die Karte ist übertragbar.

Weitere Informationen

Weser-Ems Bus steht für Service und Qualität. Informationen und Fahrplanauskünfte erhalten Sie hier:

Weser-Ems Bus

ServiceCenter Oldenburg
Nordausgang Bahnhof / Sternpassage
Telefon 0441 / 92 59 25 oder
01805 / 1 94 49 (0,12 EUR / Min.)
Internet: www.weser-ems-bus.de

Branchenverzeichnis

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Sie finden hier eine wertvolle Einkaufshilfe: einen Querschnitt leistungsfähiger Betriebe aus Handel, Gewerbe und Industrie, alphabetisch geordnet.

Alle diese Betriebe haben die kostenlose Verteilung Ihrer Broschüre ermöglicht.

Branche	Seite	Branche	Seite	Branche	Seite	Branche	Seite
Altenheim	22, 25	Dolmetscher	18	Krankenhaus	U3	Seniorenwohnanlage	22
Ambulante Pflege	22	Energieversorger	8	Lohnsteuer	18	Soziale Dienste	32
Anschlussheilbehandlung	U3	Fahrplan	5	Mieterverein Oldenburg	20	Staatstheater	12
Bank	26	Fliesen	32	Notar	U2	Steinmetz	32
Bestattungen	38	Gaststätte	26	Pflege	22, 25	Steuer	18
Betreutes Wohnen	22	Gewerkschaft	3	Porzellan	6	Steuerberater	18
Betriebswirt (VWA)	18	Haarinstitut	4	Rechtsanwalt	U2	Technische Überwachung	43
Büro	20	Haarverlängerung	4	Rehabilitation	18	Theater	12
Bürosysteme	20	Haushaltshilfe	20	Reha-Zentrum	U3	TÜV	43
Bus	5	Hausverwaltungen	20	Reisebüro	6	Unfallversicherung	20
Creditreform	46	Hotel	26	Rentenversicherung	18	Versicherungen	46
Deutscher Mieterbund	20	Immobilien	20, 32	Segelbedarf	46	Weiterbildung	18
DGB	3	Klinikum	U3	Seniorenheim	22		

U = Umschlagseite



Ihr bewährtes Team 2x in Oldenburg

**Lange Straße 6
26122 Oldenburg
Telefon (04 41) 9 26 77-0
Telefax (04 41) 9 26 77-20
E-Mail: 4048@hapag24.de**



**Markt 22-23 (Lambertihof)
26122 Oldenburg
Telefon (04 41) 9 23 87-0
Telefax (04 41) 9 23 87-77
E-Mail: 6120@hapag24.de**

www.hapag24.de

IMPRESSUM

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft. Änderungswünsche, Anregungen und Ergänzungen für die nächste Auflage dieser Broschüre nimmt die Verwaltung oder das zuständige Amt entgegen. Titel, Umschlaggestaltung sowie Art und Anordnung des Inhalts sind zugunsten

des jeweiligen Inhabers dieser Rechte urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Übersetzungen sind – auch auszugsweise – nicht gestattet. Nachdruck oder Reproduktion, gleich welcher Art, ob Fotokopie, Mikrofilm, Datenerfassung, Datenträger oder Online nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages.

26122098 / 1. Auflage / 2004

INFOS AUCH IM INTERNET:
www.alles-deutschland.de
www.alles-austria.at
www.sen-info.de
www.klinikinfo.de
www.zukunftschancen.de



*Kompetenz aus
einer Hand*

WEKA info verlag gmbh
Lechstraße 2 • D-86415 Mering
Telefon +49 (0) 8233 384-0
Telefax +49 (0) 8233 384-103
info@weka-info.de • www.weka-info.de

Standorte, Telefonnummern und E-Mail-Adressen

Standort	Straße	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Bürger- und Ordnungsamt, Amtsleitung	Pferdemarkt 14	0441 / 235-3215	buerger-ordnungsamt@stadt-oldenburg.de
Allgemeine Gefahrenabwehr	Osterstraße 15	04 41 / 2 35-25 25 / 25 26	ordnung@stadt-oldenburg.de
Ausländerbüro	Pferdemarkt 14	04 41 / 2 35-26 10 / 28 60	auslaenderbuero@stadt-oldenburg.de
Bürgerbüro Mitte	Pferdemarkt 14	04 41 / 2 35-65	buergerdienste@stadt-oldenburg.de
Bürgerbüro Nord	Stiller Weg 10	04 41 / 2 35-26 17	buergerbuero-nord@stadt-oldenburg.de
Fahrerlaubniswesen	Pferdemarkt 14	04 41 / 2 35-37 00	fahrerlaubnisse@stadt-oldenburg.de
Gewerbe und Märkte	Osterstraße 15	04 41 / 2 35-25 21	ordnung@stadt-oldenburg.de
Standesamt	Pferdemarkt 12	04 41 / 2 35-36 00	standesamt@stadt-oldenburg.de
Wahlen	Pferdemarkt 14	04 41 / 2 35-27 39	wahlen@stadt-oldenburg.de

Homepage: www.oldenburg.de

Allgemeine Gefahrenabwehr

Die Stadt Oldenburg als Ordnungsbehörde trifft Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit. Sie schreitet ein bei Gefährdungen der Allgemeinheit bzw. der öffentlichen Sicherheit durch

- das Verhalten von Personen,
- das Verhalten von Tieren,
- bestimmte Zustände auf Grundstücken.

Sie überwacht die Einhaltung der ordnungsrechtlichen Bestimmungen und erteilt Erlaubnisse bzw. Genehmigungen in bestimmten vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Eine Beschreibung der wichtigsten ordnungsbehördlichen Aufgaben und Dienstleistungen finden Sie auf den folgenden Seiten.

Der Jagdschein

Er berechtigt zur Ausübung der Jagd im Bundesgebiet und zum Erwerb von Langwaffen, die zur Jagd geeignet sind. Zur Ausübung der Jagd ist neben dem Jagdschein die Zustimmung des jeweiligen Revierinhabers erforderlich.

Nichtdeutsche Jagdscheine berechtigen in Deutschland weder zur Jagdausübung noch zum Waffenerwerb.

Welche persönlichen Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?

- persönliche Zuverlässigkeit im Sinne des Bundesjagdgesetzes
- Bestandene deutsche Jägerprüfung (s. Seite 9)
- Abschluss einer Jagdhaftpflichtversicherung

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Prüfungszeugnis der Jägerprüfung
- Versicherungsnachweis
 - gültig für ein Jahr (Jahresjagdschein)
 - gültig für drei Jahre (3-Jahresjagdschein)
- 1 Passfoto (bei Erstbeantragung)

Gebühren:

- Jahresjagdschein: 60,00 Euro
- 3-Jahresjagdschein: 160,00 Euro
- Jahresjugendjagdschein: 30,00 Euro
- Tagesjagdschein: 20,00 Euro

Ihr Partner für Energie und mehr

EWE macht das

- Strom • Erdgas • Wärme
- Regenerative Energien
- Telekommunikation
- Gebäudemanagement
- Abwasserreinigung
- Abfallwirtschaft
- Geographische Informationssysteme (GIS)

EWE Aktiengesellschaft
Geschäftsregion Oldenburg
Donnerschweer Str. 22-26
26123 Oldenburg

www.ewe.de



Allgemeine Gefahrenabwehr

Wo zu erledigen?

Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Osterstraße 15

Jägerprüfung

Das Ablegen der Jägerprüfung ist Voraussetzung für den Erwerb eines Jagdscheines. Sie wird in Oldenburg einmal jährlich abgenommen und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie dem jagdlichen Schießen. Prüfungsgebiete sind u.a. Waffenrecht, Jagdrecht, Wildtierkunde, Jagdbetrieb, Jagdbrauchtum, Hundewesen. Zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung können entsprechende Lehrgänge bei privaten Jagdschulen besucht werden. Weitere Informationen erhalten Sie beim Kreisjägermeister der Stadt Oldenburg. Diesen können Sie telefonisch erfragen unter 04 41 / 2 35-32 90.

Die Waffenbesitzkarte

Der Umgang mit Waffen oder Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Umgang mit den vorgenannten Gegenständen bedarf einer Erlaubnis.

Sie müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung im Sinne des Waffengesetzes besitzen,
- die erforderliche Sachkunde nachweisen,
- ein Bedürfnis nachweisen.

Zur Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit und Eignung wird vom Fachdienst Sicherheit und Ordnung je ein Auszug aus dem Bundeszentralregister, dem Erziehungsregister, dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststellen angefordert. Den Nachweis der Sachkunde und des Bedürfnisses haben Sie selbst beizubringen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

Allgemein: Personalausweis o. Reisepass

Sportschützen:

- Nachweis einer mindestens 12-monatigen schießsportlichen Betätigung nach den zur Zeit gültigen Regeln.
- Sachkunde
- Bedürfnisbescheinigung

Jäger: Gültigen Jagdschein

Erben/Vermächtnisnehmer/durch Auflagen Begünstigter:
Geeigneter Nachweis (z. B. Testament, Sterbeurkunde)

Sammler: Ausführliche Antragstellung

Gutachten über die kulturhistorische Bedeutung des beantragten Sammelgebietes, Sachkundenachweis

Gebühren: unterschiedlich. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Ansprechpartner unter 04 41 / 2 35-26 21.

Folgende Schusswaffen sind von der Pflicht zum Besitz einer Waffenbesitzkarte ausgenommen (Personen ab 18 Jahren dürfen sie frei erwerben aber nicht ohne entsprechende Erlaubnis führen).

- Druckluftwaffen
- Federdruckwaffen
- CO₂-Waffen mit einem F im Fünfeck
- Gas- und Schreckschusswaffen mit PTB-Zeichen im Kreis

Wo zu erledigen?

Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Osterstraße 15

Der Waffenschein

Sie benötigen einen Waffenschein zum Führen von Schusswaffen in der Öffentlichkeit, also außerhalb Ihrer Wohnung, der Geschäftsräume bzw. Ihres befriedeten Besitztums.

Sie müssen folgende Voraussetzungen für den Erwerb eines Waffenscheines erfüllen:

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung im Sinne des Waffengesetzes besitzen,

Allgemeine Gefahrenabwehr

- die erforderliche Sachkunde nachweisen,
- eine Haftpflichtversicherung (1 Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden) vorweisen,
- ihr Bedürfnis nachweisen.

Zur Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit und Eignung wird vom Fachdienst Sicherheit und Ordnung je ein Auszug aus dem Bundeszentralregister, dem Erziehungsregister, dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststellen angefordert. Den Nachweis der Sachkunde und des Bedürfnisses haben Sie selbst beizubringen. Ein Bedürfnis liegt in der Regel nur dann vor, wenn Sie wesentlich mehr als die Allgemeinheit gefährdet sind.

Wo zu erledigen?

Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Osterstraße 15

Hinweis:

Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des Waffengesetzes mit sich führen.

Der Kleine Waffenschein

Sie benötigen einen Kleinen Waffenschein zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen in der Öffentlichkeit, also außerhalb Ihrer Wohnung, der Geschäftsräume bzw. Ihres befriedeten Besitztums.

Folgende Voraussetzungen müssen Sie für den Erwerb eines Waffenscheines erfüllen:

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung im Sinne des Waffengesetzes besitzen.

Zur Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit und Eignung wird vom Fachdienst Sicherheit und Ordnung je ein Auszug aus dem Bundes-

zentralregister, dem Erziehungsregister, dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststellen angefordert.

Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des Waffengesetzes mit sich führen.

Gebühr: 50 Euro.

Wo zu erledigen?

Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Osterstraße 15

Der Europäische Feuerwaffenpass

Sie benötigen den europäischen Feuerwaffenpass für Reisen in und durch Staaten der europäischen Union, bei denen Sie Waffen mitnehmen möchten.

Bitte erkundigen Sie sich vor Antritt der Reise auf jeden Fall bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Auslandsvertretung des jeweiligen Staates (Botschaft oder Generalkonsulat).

In verschiedenen Staaten der EU ist vor Einreise die vorherige Zustimmung der Behörden dieses Staates erforderlich und in den Europäischen Feuerwaffenpass einzutragen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- 1 Passfoto,
- Waffenbesitzkarte, in der die mitzuführende Waffe eingetragen ist.

Wo zu erledigen?

Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Osterstraße 15

Die Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz

Sie berechtigt zum Erwerb, zum Verbringen innerhalb der Bundesrepublik, zur Aufbewahrung, Verwendung und Vernichtung der in der Erlaubnis eingetragenen explosionsgefährlichen Stoffe.

Allgemeine Gefahrenabwehr

Die Erlaubnis ist maximal auf fünf Jahre befristet und kann 3 mal verlängert werden. Sie wird für bestimmte Höchstmengen an explosionsgefährlichen Stoffen erteilt.

Sie müssen folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:

- zuverlässig im Sinne des Sprengstoffgesetzes sein,
- die Sachkunde,
- ein Bedürfnis und
- eine geeignete Lagerstätte nachweisen.

Zur Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit und Eignung wird vom Fachdienst Sicherheit und Ordnung je ein Auszug aus dem Bundeszentralregister, dem Erziehungsregister, dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststellen angefordert.

Die Sachkunde für den Umgang mit den explosionsgefährlichen Stoffen (Schwarz- und Nitrozellulosepulver) kann in Lehrgängen erworben werden, die von privaten Trägern angeboten werden.

Bei Lehrgangsbeginn ist eine sog. „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ vorzulegen, die von der Stadt Oldenburg, Fachdienst Sicherheit und Ordnung ausgestellt wird und ca. 6 Wochen vorher beantragt werden sollte.

Welche Unterlagen benötigen Sie für die Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz?

- Personalausweis oder Reisepass
- Lehrgangsbescheinigung (Prüfungszeugnis)
- Bedürfnisbescheinigung (für Vorderladerschützen und Wiederlader; Jäger benötigen einen gültigen Jagdschein)

Wo zu erledigen?

Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Osterstraße 15

Der Fischereierlaubnisschein

Der Fischereierlaubnisschein berechtigt zum Fischen in Gewässern, in denen der Inhaber des Fischereischeines nicht Fischereiberechtigter, d.h. Eigentümer des Gewässers oder Fischereipächter, d. h. Pächter des Gewässers, ist. Der Schein wird zeitlich unbegrenzt ausgestellt und gilt innerhalb der Bundesrepublik.

Sie müssen folgende persönlichen Voraussetzungen erfüllen:

- mindestens 14 Jahre alt sein,
- eine Fischereiprüfung abgelegt haben oder
- Prüfung als Berufsfischer vorweisen können oder
- mind. 3 Jahre als Küstenfischer tätig oder
- bereits vor 1978 Inhaber eines Jahresfischereischeines über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Jahren gewesen sein.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Fischereiprüfungszeugnis
- Lichtbild
- Bei Minderjährigen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten

Gebühren: einmalig 30,00 Euro.

Wo zu erledigen?

Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Osterstraße 15



“Gegenseitigkeitshaus” an der Osterstraße 15

OLDENBURGISCHES STAATSTHEATER



Musiktheater
Schauspiel
Tanz
Konzerte
Theater für Kinder
und Jugendliche
August-Hinrichs-Bühne
und vieles mehr

Karten unter:

Fon 0441/2225-111

Fax 0441/ 2225-221

Sind Sie Online ?

Reservieren Sie sich Ihre
Theaterkarten selbst über
Internet -

klicken Sie uns an:

www.oldenburg.staatstheater.de

Antigone
Datum: Mi, 18.4.2003, Uhrzeit: 19:30, Ort: Großes Haus

Block	Reihe	Platz	Verkaufart	Preis
3. Ring k	3	814	WEB-Normpreis	16,00 EUR
2. Ring k	3	813	WEB-Ermäßig	8,00 EUR

Allgemeine Gefahrenabwehr

Ordnungswidrigkeiten

Geringere Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen werden nicht strafrechtlich verfolgt, sondern als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einem Verwarngeld oder Bußgeld belegt.

Das Ahndungsmittel richtet sich nach Art und Schwere der begangenen Ordnungswidrigkeit. Auch ist mitentscheidend, ob es sich um einen erstmaligen oder einen wiederholten Verstoß handelt. Es gibt folgende Maßnahmen:

- Gebührenfreie Verwarnung
- Verwarngeld (zwischen 5 Euro und 35 Euro)
- Bußgeldbescheid

Mit der fristgerechten Zahlung des festgesetzten Bußgeldes ist das Ordnungswidrigkeitenverfahren abgeschlossen. Vor dem Erteilen eines Bußgeldbescheides erhalten Sie Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern. Unter Berücksichtigung Ihrer Angaben wird entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder der Bußgeldbescheid gefertigt wird. Die Erteilung eines Bußgeldbescheides beinhaltet neben dem Bußgeld zusätzliche Kosten (Gebühren und Auslagen).

Unterbringung psychisch Kranker

Personen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung sich selbst oder Andere gefährden, müssen unter bestimmten Voraussetzungen zwangsweise untergebracht werden. Eine zwangsweise Unterbringung ist nur zulässig, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Person selbst oder für Andere (ausgehend von der erkrankten Person) nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.

Unterbringung obdachloser Personen

Für Personen, die obdachlos geworden sind, hat die zuständige Gemeinde/Behörde im Rahmen ihrer Gefahrenabwehraufgaben Unterkunftsmöglichkeiten bereitzuhalten. Die Stadt Oldenburg stellt deshalb bei Bedarf obdachlosen Einzelpersonen im städtischen Übernachtungsheim, Sandweg 26, 26135 Oldenburg, Schlafmöglichkeiten kostenlos zur Verfügung.

Die Nutzung ist von 17:00 Uhr bis zum anderen Tag 09:00 Uhr gestattet. Den Benutzern werden Wochenscheine ausgestellt. Das Angebot kann unbefristet genutzt werden.

Am Tage kann die Einrichtung des Diakonischen Werkes, Ehernstraße 2, 26121 Oldenburg, aufgesucht werden. Die Einrichtung wird von Sozialarbeitern geleitet, so dass Hilfesuchende jederzeit fachliche Unterstützung bekommen können.

Für obdachlose –meist zwangsgeräumte– Familien stehen 10 kleine Notunterkünfte zur Verfügung (Größe 25-35 m²). Für die Inanspruchnahme ist eine geringe Benutzungsgebühr zu zahlen.

Obdachlose Personen/Familien müssen sich bei der städtischen Wohnungsvermittlungsstelle (Tel. 04 41 /2 35-22 57) melden, um so eventuell wieder Wohnraum auf dem freien Markt zu bekommen. Für einen geordneten Ablauf in den Gemeinschaftsunterkünften und den Notunterkünften sorgt ein Hausmeisterehepaar. Wer permanent gegen die Hausordnung verstößt und andere Mitbenutzer belästigt oder gar bedroht, hat mit einem Hausverbot zu rechnen.

Wo zu erledigen?

Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Osterstraße 15

Sammlungen

Es gibt erlaubnisfreie und erlaubnispflichtige Sammlungen.

Erlaubnisfrei sind alle passiven Sammlungsarten, wie z. B. – Spendenaufrufe durch Plakate oder Zeitungsanzeigen, – das bloße Aufstellen von Sammeldosen.

Erlaubnispflichtig sind grundsätzlich alle aktiven Sammlungsarten, bei denen in jedermann zugänglichen Räumen zu

- Geld- oder Sachspenden,
- Spenden geldwerter Leistungen,
- einer Spende bei Abgabe einer Ware oder
- zum Beitritt als Fördermitglied aufgefordert wird.

“Aktiv” bedeutet, dass durch Einwirken von Person zu Person Einfluss auf Menschen ausgeübt wird.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

– Formloser schriftlicher Antrag.

Allgemeine Gefahrenabwehr

Im Einzelfall kann die Vorlage bestimmter Unterlagen erforderlich sein. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Ansprechpartner unter 04 41 / 2 35-25 21.

Gebühren: Grundsätzlich keine.

Das Ausländerbüro

Aufenthaltsgenehmigungen für Ausländer/innen

Ausländerinnen und Ausländer bedürfen zur Einreise und zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich einer Aufenthaltsgenehmigung. Von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht gibt es Befreiungen und Ausnahmen.

Welche Arten der Aufenthaltsgenehmigung gibt es?

Die Art der zu erteilenden Aufenthaltsgenehmigung richtet sich nach dem jeweiligen Aufenthaltszweck und der vorgesehenen bzw. bereits zurückgelegten Aufenthaltsdauer. Das Ausländergesetz unterscheidet zwischen

- Aufenthaltserlaubnis (befristet oder unbefristet)
- Aufenthaltsberechtigung
- Aufenthaltsbefugnis und
- Aufenthaltsbewilligung.

Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die freizügig im Sinne des Aufenthaltsgesetzes-EG sind, erhalten auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis-EG. Für Asylbewerber/innen und De-Facto-Flüchtlinge gelten gesonderte Bestimmungen.

Die Aufenthaltserlaubnis

Sie wird Ausländerinnen und Ausländern erteilt, denen der Aufenthalt ohne Bindung an einen bestimmten Aufenthaltszweck ermöglicht werden soll, zum Beispiel:

- Familienangehörige deutscher Staatsangehöriger
- Familienangehörige ausländischer Staatsangehöriger, die eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzen.

Wo zu erledigen?

Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Osterstraße 15

Die Aufenthaltserlaubnis kann befristet oder unbefristet verlängert werden.

Unbefristete Aufenthaltserlaubnis

Der Erwerb der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Besitz der befristeten Aufenthaltserlaubnis seit fünf Jahren
- Besitz der Arbeitsberechtigung (bei Arbeitnehmern)
- Besitz der sonstigen für die Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse
- Fähigkeit, sich auf einfache Weise in der deutschen Sprache mündlich zu verständigen



Schlossgarten

Das Ausländerbüro

- ausreichender Wohnraum
- es darf kein Ausweisungsgrund vorliegen
- gesicherter Lebensunterhalt.

Für Kinder und Ehegatten, insbesondere Ehegatten Deutscher, gelten erleichterte Voraussetzungen.

Wo zu erledigen? Ausländerbüro, Pferdemarkt 14

Die Aufenthaltsberechtigung

Einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung hat, wer:

- seit 8 Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist oder seit 3 Jahren im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ist und zuvor im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis war,
- seinen Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit, eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln sicherstellen kann,
- mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen nachweist für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens,
- in den letzten drei Jahren nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen oder einer höheren Strafe verurteilt worden ist und
- die in § 24 Abs. 1 Nr. 2-6 des Ausländergesetzes (unbefristete Aufenthaltserlaubnis) bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Aufenthaltsberechtigung kann einer/einem Ausländer/in erteilt werden, wenn sie/er seit 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und

- ehemalige/r Deutsche/r ist oder
- asylberechtigt ist oder
- mit einem/einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet ist und mit dem Ehepartner in ehelicher Lebensgemeinschaft lebt.

Wo zu erledigen? Ausländerbüro, Pferdemarkt 14

Die Aufenthaltsbewilligung

Sie ist ein zweckgebundener und befristeter Aufenthaltstitel, der die Erlangung eines späteren Daueraufenthaltes ausschließt. Sie ist für Ausländerinnen und Ausländer vorgesehen, denen der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nur für einen bestimmten, seiner Natur nach vorübergehenden Zweck, wie zum Beispiel ein Studium, die Erfüllung eines Werkvertrages, die Teilnahme an einem Intensiv-Sprachkurs und ein Au-pair-Aufenthalt, gewährt werden soll.

Wo zu erledigen? Ausländerbüro, Pferdemarkt 14

Die Aufenthaltsbefugnis

Sie ist für Ausländerinnen und Ausländer vorgesehen, denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden soll. Die Möglichkeit einer Aufenthaltsverfestigung (Daueraufenthalt) ist grundsätzlich vorgesehen. Ein Familiennachzug ist nur in bestimmten im Ausländergesetz definierten Fällen möglich.

Wo zu erledigen? Ausländerbüro, Pferdemarkt 14

Aufenthaltserteilung-EG

EU-Staatsangehörige und (teilweise) deren ausländische Familienangehörige genießen nach den Europäischen Verträgen Freizügigkeit innerhalb der Mitgliedsländer der Europäischen Union und damit verbunden auch ein Niederlassungs- und Arbeitsrecht. Sie bedürfen deshalb für die Einreise und den Aufenthalt bis zu drei Monaten keiner Aufenthaltserlaubnis. Für einen darüber hinausgehenden Aufenthalt ist eine Aufenthaltserlaubnis-EG erforderlich, die in der Regel problemlos erteilt wird, sofern die Freizügigkeitsvoraussetzungen vorliegen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

Unterschiedlich je nach Art und Dauer der zu erteilenden Aufenthaltsgenehmigung.

In der Regel mindestens:

- gültigen Nationalpass
- zwei aktuelle Passfotos

Das Ausländerbüro

– Nachweise zur Berechnung des Lebensunterhaltes (Arbeits-/Ausbildungsvertrag, Verdienstbescheinigungen der letzten drei Monate, Mietvertrag, Nebenkostenabrechnung)

Die vorgenannten Unterlagen legen Sie bitte im Original und in Kopie vor. Erkundigen Sie sich im Einzelfall bitte bei Ihren Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern des Ausländerbüros.

Gebühren:

Die Höhe der Gebühren ist unterschiedlich und richtet sich nach

der Art der Aufenthaltsgenehmigung und der Aufenthaltsdauer. Auch für Ablehnungen wird grundsätzlich eine Gebühr erhoben. Für Minderjährige gilt jeweils die Hälfte der Gebühr. Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union und Ehegatten Deutscher sind von der Zahlung einer Gebühr befreit. Bitte erkundigen Sie sich im Einzelfall bei Ihren Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern des Ausländerbüros.

Wo zu erledigen? Ausländerbüro, Pferdemarkt 14

Bürgerdienste

Lohnsteuerwesen

Lohnsteuerkarte

Personen, die in einem unselbständigen Beschäftigungsverhältnis stehen, benötigen eine Lohnsteuerkarte zur Vorlage beim Arbeitgeber.

Das Bürgerbüro Mitte stellt den Arbeitnehmern, die am 20. September des Vorjahres (Stichtag) in Oldenburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind bzw. waren, kostenlos eine Lohnsteuerkarte aus. Diese wird den Arbeitnehmern bis zum 31.10. des Vorjahres übersandt. Wenn Ehegatten nicht mit einer gemeinsamen Hauptwohnung gemeldet sind bzw. waren, wird die Lohnsteuerkarte von der Gemeinde ausgestellt, in der der ältere Ehegatte am 20. September des Vorjahres mit Hauptwohnsitz gemeldet ist oder war.

Eintragung von Freibeträgen

Durch die Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte ermäßigt sich die Lohnsteuer, die der Arbeitgeber von Ihrem Arbeitslohn einbehalten muss.

1. Kinderfreibeträge:

Wollen Sie ein neu geborenes Kind auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen, legen Sie bitte die Lohnsteuerkarten und die Geburtsurkunde vor, in der beide Elternteile eingetragen sind.

Kinder, die nicht in der Wohnung und der Gemeinde des Arbeitnehmers gemeldet sind, dürfen nur dann auf die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragen werden, wenn er eine aktuelle von der Wohnsitzgemeinde des Kindes für steuerliche Zwecke ausgestellte Lebensbescheinigung vorlegt. Kann der Arbeitnehmer eine Lebensbescheinigung nicht vorlegen, weil er z. B. den Aufenthalt des Kindes nicht kennt, oder ist in einer Lebensbescheinigung ein Pflegekindschaftsverhältnis angegeben, ist das Finanzamt zuständig. Kinder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden auf Antrag durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.



Bürgerdienste

2. Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene

Für die erstmalige Eintragung und die Änderung eines bereits eingetragenen Pauschbetrages ist das Finanzamt zuständig. Ansonsten werden die Pauschbeträge auf Anweisung des Finanzamtes von Amts wegen eingetragen.

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14

Änderung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft bzw. Kirchaustritt

Bei einer Änderung der Religionsgemeinschaft legen Sie bitte Ihre Lohnsteuerkarte und die Kircheneintrittserklärung bzw. Kirchaustrittserklärung vor.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Bundespersonalausweis/Reisepass
- Lohnsteuerkarte/Lohnsteuerkarten
- ggf. Geburtsurkunde, evtl. Lebensbescheinigung (bei Eintragung des Kinderfreibetrages)
- ggf. Kircheneintrittserklärung oder Kirchaustrittserklärung (bei Änderung der Religionsgemeinschaft)

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14

Ersatzlohnsteuerkarte

Sollte Ihre Lohnsteuerkarte verloren oder unbrauchbar geworden sein, können Sie bei der Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, eine Ersatzlohnsteuerkarte beantragen.

Gebühren: 5,00 Euro

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14

Steuerklassen

Für den Lohnsteuerabzug werden unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer in Steuerklassen eingereiht. Dabei gilt folgendes:

1. Lohnsteuerklasse I

- Sie gilt für Arbeitnehmer, die
- ledig oder geschieden sind,
 - verheiratet sind, deren Ehegatte aber im Ausland lebt,
 - die dauernd getrennt leben,
 - verwitwet sind.

2. Lohnsteuerklasse II

Die Steuerklasse II gilt für alleinstehende Steuerpflichtige, die mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren eine Haushaltsgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung bilden, für die der Steuerpflichtige und das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

3. Lohnsteuerklasse III

Sie gilt für verheiratete Arbeitnehmer, wenn beide Ehegatten in der Bundesrepublik wohnen und

- sie nicht dauernd getrennt leben,
- der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder
- der Ehegatte des Arbeitnehmers Arbeitslohn bezieht und in der Steuerklasse V eingestuft ist.

4. Lohnsteuerklasse IV

Verheiratete Arbeitnehmer werden in diese Klasse eingestuft, wenn beide Ehegatten

- Arbeitslohn beziehen,
- im Inland wohnen,
- nicht dauernd getrennt leben.

5. Lohnsteuerklasse V

Sie wird dem verheirateten Steuerpflichtigen zugeordnet, dessen Ehegatte die Steuerklasse III hat. In der Steuerklasse V werden keine Kinderfreibeträge berücksichtigt.

6. Lohnsteuerklasse VI

Wenn Sie von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn beziehen, wird diese Steuerklasse auf Ihrer zweiten oder jeder weiteren Lohnsteuerkarte eingetragen. Sie sollten diese Steuerkarte dem Arbeitgeber vorlegen, von dem Sie den niedrigeren Arbeitslohn beziehen.



Arbeitnehmer betreuen wir von A - Z
im Rahmen einer Mitgliedschaft

bei der **Einkommensteuererklärung,**

wenn sie Einkünfte ausschließlich aus nichtselbständiger Tätigkeit haben
und die Nebeneinnahmen aus Überschusseinkünften (z. B. Vermietung)
die Einnahmegrenze von insgesamt 9.000 bzw. 18.000 € nicht übersteigen.

Beratungsstelle:

Cornelia Borkenhagen, Leiterin der Beratungsstelle 2231
Warnsweg 54, 26135 Oldenburg, Tel.: 04 41/20 41 83, Fax: 04 41/20 42 09
e-mail: Cornelia.Borkenhagen@t-online.de, Internet: www.vlh.de
kostenloses Info-Tel.: 08 00-1 81 76 16

Sicherheit für Generationen

DIE GESETZLICHE Rente

Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen

**Haben Sie Fragen zu Ihrer Rente?
Wollen Sie mehr über die Möglichkeiten
einer Rehabilitation wissen?
Möchten Sie eine neutrale Auskunft zur
privaten Altersvorsorge?**

**Wir sind Ihr Partner in allen Fragen der
Rentenversicherung und beraten Sie gerne!**

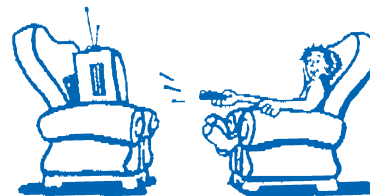
**Auskunfts- und Beratungsstelle
Oldenburg, Huntestraße 11
Telefon 0441 9270
Telefax 0441 9272563**

montags – mittwochs	09.00–15.00 Uhr
donnerstags	09.00–18.00 Uhr
freitags	09.00–14.00 Uhr

**Ihr heißer Draht zur LVA!
Service-Telefon 0441 9272727
oder 0180 1927927**
montags – donnerstags 09.00 – 17.00 Uhr
freitags 09.00 – 14.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten nimmt ein Anrufbeantworter
Ihren Anruf entgegen.

Natürlich macht
„Sport“ am Abend Spaß.
Aber studieren bringt Sie weiter!!



Wer beruflich weiterkommen will, muss sich heute besser aus-
und fortbilden.

Ein Studium an der **Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie
Oldenburg** ist dabei oft der richtige Weg.

Sie bietet Fach- und Führungskräften **berufsbegleitend** ein wirt-
schaftswissenschaftliches Studium auf **universitärem Niveau**
außerhalb der Hochschulen.

Nach sechs erfolgreichen Semestern können Sie das Studium mit
einer Prüfung zum Betriebswirt (VWA) abschließen.

Damit ist dann der Weg frei zu mehr beruflichem Erfolg.

Weitere Informationen erhalten Sie unter ☎ (0441) 235-2148
oder (0441) 2220-402

Verwaltungs- und Wirtschafts-
Akademie Oldenburg e.V.
Postfach · 26105 Oldenburg

Vorsprung durch Wissen



Dipl.-Kfm. **Peter Goretzki**



Steuerberater
Rechtsbeistand
für das polnische Steuerrecht

Allgemein beidigter Dolmetscher
der polnischen Sprache des
Landgerichtsbezirks Oldenburg

Cloppenburger Straße 347
D-26133 Oldenburg

Tel. +49 (0) 441/94 98 87-0
Fax +49 (0) 441/94 98 87-9
Mobil 0170 2378472

www.pg-goretzki.de

e-mail: info@pg-goretzki.de

Bürgerdienste

Änderung der Lohnsteuerklassen (Klassenwechsel)

Treten bei einem Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres, für das die Lohnsteuerkarte gilt, die Voraussetzungen für eine günstigere Steuerklasse (Änderung des Familienstandes) oder höhere Zahl der Kinderfreibeträge ein, so kann der Arbeitnehmer bis zum 30. November bei seiner Gemeinde die Änderung der Eintragung beantragen. Die Änderung wird mit Wirkung von dem Tage an vorgenommen, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen.

Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, können nach dem 31.12. auf gemeinsamen Antrag im Laufe des Kalen-

derjahres einmal, spätestens bis zum 30. November, bei der Gemeinde beantragen, die auf ihren Lohnsteuerkarten eingetragenen Steuerklassen in andere Steuerklassen zu ändern (also III/V in IV/IV oder umgekehrt). Die Änderung ist mit Wirkung ab dem Beginn des auf die Antragsstellung folgenden Kalendermonats vorzunehmen. Wird der Antrag mündlich nur von einem Ehegatten gestellt, kann die Gemeinde einen gemeinsamen Antrag beider Ehegatten unterstellen, wenn beide Lohnsteuerkarten vorgelegt werden. Wird die Änderung aufgrund einer Eheschließung erforderlich, bringen Sie bitte zusätzlich die Heiratsurkunde mit.

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14

Meldeangelegenheiten

Anmeldung

Sie ziehen nach Oldenburg

Nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Meldegesetzes müssen Sie sich innerhalb einer Woche bei einem der Bürgerbüros anmelden.

Bitte beachten Sie:

Bei verspäteter Anmeldung kann ein Bußgeld erhoben werden.

Bei mehreren Wohnungen muss die Gemeinde zum Hauptwohnsitz erklärt werden, in der man sich überwiegend aufhält. Wenn eine Nebenwohnung in Oldenburg angemeldet werden soll, ist ein Fragebogen zur Bestimmung der Hauptwohnung auszufüllen. Ehepartner mit Kindern müssen einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben.

Minderjährige Kinder mit mehreren Wohnungen müssen ihren Hauptwohnsitz bei den Eltern bzw. bei einem sorgeberechtigten Elternteil haben.

Die Meldepflicht für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr liegt bei den Sorgeberechtigten. Neugeborene sind nur anzumelden, wenn sie nicht bei der leiblichen Mutter leben.

Sie brauchen nichts auszufüllen. Die Anmeldung wird per EDV ausgedruckt. Sie kontrollieren lediglich die Angaben und unterschreiben.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Abmeldebestätigung des letzten Wohnortes (entfällt bei Zuzügen aus dem Ausland). Eine Abmeldebestätigung kann jedoch verlangt werden, wenn Sie früher in Deutschland einen Wohnsitz hatten. Bei Zuzügen aus Orten innerhalb Niedersachsens ist seit dem 1. Juli 2001 keine Abmeldebestätigung mehr erforderlich.
- Personalausweis oder Reisepass bzw. Kinderausweis.
- Bei Familien: Familienstammbuch, sofern keine Kinderausweise vorhanden sind.

Gebühren: Keine

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10

simplify your office³⁺

vereinfache - optimiere - plane

büro-systeme

marinesse
+ göricke

ammergaustraße 43
26123 oldenburg

tel. 04 41 / 3 40 60
fax 04 41 / 34 06 66

- bürobedarf
- büromöbel
- bürotechnik
- techn.service

info@buerosysteme-mg.de
www.buerosysteme-mg.de

MEYERDIERKS

immobilien



Seit mehr als 30 Jahren
fachkundige Beratung
in allen
Immobilien-
Angelegenheiten



- vermieten
- verkaufen
- verwalten

26122 Oldenburg · Staugraben 6
Telefon (04 41) 2 10 22-0 · Telefax (04 41) 2 10 22-34
e-mail: info@meyerdierks.de
Internet: www.meyerdierks.de

DEUTSCHER MIETERBUND MIETERVEREIN OLDENBURG UND UMGEBUNG E. V.

Adresse:

Bismarckstraße 15
26122 Oldenburg
Tel.: (04 41) 7 78 01 85
Fax: (04 41) 7 78 06 90
www.mieterverein-
oldenburg.de

Bürozeiten:

Mo. - Do.
09.00 - 12.00 Uhr
Mo., Mi. und jeden 2. + 4.
Do. im Monat
15.00 - 18.00 Uhr

**Rechtsberatung nur
nach vorheriger Terminabsprache!**



Der Mieterverein Oldenburg und Umgebung e.V. ist keine öffentlich finanzierte Beratungsstelle für alle Mieter. Er ist ein Zusammenschluß von Mietern und trägt sich ausschließlich über Mitgliedsbeiträge. Gemäß Rechtsberatungsgesetz dürfen daher nur Vereins-Mitglieder rechtlich beraten werden.

Eine saubere Sache.



Alle Hilfen im Haushalt sind kraft Gesetz gegen Unfall versichert. Das enthebt den Arbeitgeber aber nicht von der Verpflichtung, sie bei uns anzumelden. Wollen Sie mehr wissen? Rufen Sie uns an!

**GEMEINDE
UNFALLVERSICHERUNGSVERBAND
OLDENBURG (GUV)**



Gartenstrasse 9 • 26122 Oldenburg • ☎ (0441) 7 79 09-40
www.guv-oldenburg.de • E-Mail: guv-oldenburg@t-online.de

Meldeangelegenheiten

Abmeldung

Sie ziehen aus Oldenburg fort

Wenn Sie aus Oldenburg wegziehen und eine Wohnung in einer anderen Gemeinde beziehen, sind Sie verpflichtet, sich innerhalb einer Woche abzumelden.

Bitte beachten Sie: Seit dem 1. Juli 2001 sind Abmeldungen innerhalb Niedersachsens nicht mehr erforderlich.

Sie brauchen nichts auszufüllen. Die Abmeldung wird per EDV ausgedruckt. Sie kontrollieren lediglich die Angaben und unterschreiben. Wenn Sie nicht persönlich in eines der Bürgerbüros kommen möchten, können Sie sich auch schriftlich per Post abmelden. Bitte nutzen Sie dazu das Abmeldeformular auf unserer Homepage. Wir schicken Ihnen dann die Abmeldebestätigung zu.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

– Personalausweis oder Reisepass (nur, wenn Sie persönlich kommen)

Gebühren: Keine

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10

Ummeldung

Sie ziehen innerhalb Oldenburgs um.

Wenn Sie innerhalb der Stadt Oldenburg umziehen, müssen Sie sich innerhalb einer Woche, nachdem Sie die neue Wohnung bezogen haben, ummelden. Für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr liegt die Meldepflicht bei den Sorgeberechtigten. Sie brauchen nichts auszufüllen. Die Ummeldung wird per EDV ausgedruckt. Sie kontrollieren lediglich die Angaben und unterschreiben

Hinweis:

Nach den gesetzlichen Vorschriften sind Sie verpflichtet, stets Ihre aktuelle Adresse in Ihren Fahrzeugschein eintragen zu lassen (ge-

bührenpflichtig). Die Anschrift muss nach einem Wohnungswechsel unverzüglich geändert werden. Wenn Sie innerhalb Oldenburgs umziehen, ändert sich das Kennzeichen Ihres Fahrzeuges nicht. Sie können dann die Anschriftenänderung im Fahrzeugschein zusammen mit Ihrer Ummeldung in einem der Bürgerbüros vornehmen lassen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

– Personalausweis und/oder Reisepass, evtl. KFZ-Schein

Gebühren:

Die Ummeldung ist gebührenfrei, für die Änderung des KFZ-Scheins wird eine Gebühr von 10,70 Euro erhoben.

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10

Meldebescheinigung (Aufenthaltsbescheinigung)

Wir stellen Ihnen auf Wunsch eine melderechtliche Bescheinigung aus, wenn Sie in Oldenburg mit einer Wohnung gemeldet sind.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

– Personalausweis oder Reisepass

Gebühren: 4,80 Euro.

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10

Auskünfte aus dem Melderegister

Dritte erhalten gegen Gebühr Auskunft über bestimmte Eintragungen eines Einwohners.

Die Meldebehörde darf Auskunft erteilen über:

- Vor- und Familiennamen
- Anschrift
- Doktorgrad (= einfache Melderegisterauskunft)

CURA
PFLEGEN UND WOHNEN

Willkommen im
CURA Seniorenzentrum Oldenburg

- individuelle Pflege und Betreuung in allen Pflegestufen durch freundliche, qualifizierte und engagierte Mitarbeiter
- gemütliche Ein- und Zweibettzimmer jeweils mit Dusche und WC, Rufanlage, Telefon- und Fernsehanschluss
- betreutes Wohnen mit Notrufbereitschaft, 2-Zi.-Wohnungen/Kochnische, Bad, Balkon
- individuelle Fördergruppen und Beschäftigungstherapie
- regelmäßige Veranstaltungen
- Friseur und Fußpflege im Haus
- mit Bewohnern abgestimmte Speisepläne
- öffentliches Café (Breewaterweg 20)

Die **CURA AG** ist ein privater und innovativer Betreiber von Seniorenwohn- u. Pflegeheimen mit derzeit **2.650 Pflegeplätzen im gesamten Bundesgebiet.**



Für weitere Fragen und Informationen stehen Ihnen unsere Einrichtungsleiterinnen Frau Grosser und Frau Weber gern zur Verfügung.

CURA Seniorenzentrum Oldenburg GmbH • 26133 Oldenburg
Breewaterweg 20 • Tel. (04 41) 9 44 22-0 • Fax (04 41) 9 44 22-44
Mittagsweg 34 • Tel. (04 41) 9 44 21-0 • Fax (04 41) 9 44 21-21

www.cura-ag.com

Deutsches Rotes Kreuz



Betreutes Wohnen in der DRK Seniorenwohnanlage

Wohnen mit Service in zentraler Lage

- Wohnungen verschiedener Größenordnung mit Fahrstuhl erreichbar
- gute Verkehrsanbindung, Einkaufsmöglichkeiten, Spazierwege im Grünen
- gemeinschaftlich zu nutzende Räume
- Sicherheit und Eigenständigkeit über ein Angebot von Grund- und Wahlleistungen (z. B. Wäschepflege)

Hilfe bei Bedarf

- Leistungen des hauseigenen Pflegedienstes (rund um die Uhr) sichern Unabhängigkeit

Ein offenes Angebot

- bieten gesundheitsfördernde und kulturelle Veranstaltungen als ideale Verbindung zwischen selbständigem Wohnen in den eigenen vier Wänden und dem Leben in einer Gemeinschaft

DRK Seniorenwohnanlage

Hundsmühler Str. 81 A und B, 26131 Oldenburg, Tel. 0441-361091-0, Fax: -36, www.lv-oldenburg.drk.de, e-mail: WalterF@lv-oldenburg.drk.de



Sicherheit und
Geborgenheit

Unsere ambulante Pflege:

Caritas-Sozialstation

Peterstraße 39 · Telefon 92 54 50 · 26121 Oldenburg

Unsere Altenwohnungen:

von-Ketteler-Straße

Baurodenstraße · Telefon 9 44 03 10 13 · 26133 Oldenburg

Unsere Altenheime:

Kolpingstraße 15 · Telefon 94 40 30 · 26133 Oldenburg

Bodenburgallee 40 · Telefon 95 59 70 · 26131 Oldenburg

INTERNET: <http://www.caritas-ol.de>



AMARITA
OLDENBURG

Lebensqualität im Alter

Geborgenheit. Sicherheit. Persönliche Zuwendung. Sie verdienen es, im Alter und bei Krankheit körperlich und seelisch bestens umsorgt zu werden. Wir bieten Ihnen das alles in unserer AMARITA Senioren-Pflegeeinrichtung in Oldenburg. Und noch viel mehr: Wir erfüllen Ihren wohlverdienten Anspruch auf Privatsphäre. AMARITA bietet Ihnen Einzelzimmer mit eigenem Bad. Bei uns werden modernste Pflegemethoden mit anspruchsvollem Wohnkomfort verbunden. In angenehmer Hotel-Atmosphäre betreut Sie unser kompetentes Fachpersonal nach den Maßgaben einer ganzheitlichen, aktivierenden Pflege.



■ Vollstationäre Langzeitpflege

■ Kurzzeit-/Urlaubspflege

Clausewitzstraße 5

26125 Oldenburg-Ohmstede

Telefon 0441/9 33 20

(auch am Wochenende

von 11-17 Uhr)

Internet: www.amarita.de

Bitte fordern Sie unseren Hausprospekt an. Gerne stehen wir Ihnen auch in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Meldeangelegenheiten

So weit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm darüber hinaus Auskunft gegeben werden über:

- Tag und Ort der Geburt
- Frühere Vor- und Familiennamen
- Familienstand, beschränkt auf die Angaben, ob verheiratet oder nicht
- Staatsangehörigkeiten
- Frühere Anschriften
- Gesetzliche Vertreter
- Sterbetag und -ort. (= erweiterte Melderegisterauskunft)

Gebühren: Einfache Melderegisterauskunft: 4,80 Euro
Erweiterte Melderegisterauskunft: 8,00 Euro

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10

Personaldokumente

Für alle Personaldokumente gilt folgendes:

Sämtliche Antragsformulare werden per EDV ausgedruckt. Sie brauchen nur Ihre Daten zu überprüfen und zu unterschreiben. Bei der Antragstellung können Sie sich nicht vertreten lassen.

Das Lichtbild muss aktuell sein und den/die Passbewerber/in zweifelsfrei erkennen lassen. Größe 45 X 35 mm, Hochformat ohne Rand, das Gesicht ist in einer Höhe von mindestens 20 mm darzustellen. Das Bild muss die Person ohne Kopfbedeckung zeigen. Der Hintergrund muss heller sein als die Gesichtspartie. Informieren Sie bitte den Fotografen über die Verwendung der Fotos. Sie haben auch die Möglichkeit, Lichtbilder in einem Fotoautomaten in den Bürgerbüros anfertigen zu lassen.

Gebühren: Alle Personaldokumente sind gebührenpflichtig, mit Ausnahme der erstmaligen Ausstellung eines Personalausweises für Personen unter 21 Jahren.

Mit Ausnahme der vorläufigen Dokumente und der Kinderausweise werden alle Personaldokumente von der Bundesdruckerei in Berlin hergestellt. Auf die Bearbeitungsdauer hat die Passbehörde keinen Einfluss. Je nach Jahreszeit liegt die Bearbeitungsfrist zwischen drei und sechs Wochen. Falls Sie kurzfristig verreisen müssen, kann Ihnen sofort ein vorläufiger Personalausweis oder Reisepass ausgestellt werden.

Wichtiger Hinweis für Reisen in die USA:

Ab dem 26. Oktober 2004 müssen deutsche Bundesbürger, die ohne Visum in die USA einreisen, einen maschinenlesbaren Pass (Europapass) vorlegen. Diese Bestimmung gilt für alle Reisenden, auch Babys und Kinder. Ältere, nicht maschinenlesbare Pässe, Kinderausweise und Kindereinträge im Pass der Eltern werden ab dem o. a. Termin für eine Einreise in die USA ohne Visum nicht mehr akzeptiert.

Bitte beantragen Sie rechtzeitig vor der Reise (6 bis 8 Wochen) einen neuen Reisepass, wenn der bisherige abgelaufen sein sollte, denn auch vorläufige Reisepässe in der jetzigen Form erfüllen nicht die oben genannten Anforderungen.

Allgemeine Informationen für in die USA Einreisende stehen auf der Website der amerikanischen Botschaft in Deutschland unter <http://www.usembassy.de/faqs/reisen.htm> zur Verfügung.

Personalausweis

Deutsche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen. Personen, die über einen gültigen Reisepass verfügen, genügen damit ihrer Ausweispflicht. In Ausnahmefällen kann für Personen unter 16 Jahren ein Personalausweis mit Zustimmung der Sorgeberechtigten ausgestellt werden. Die Unterschrift beider Elternteile ist erforderlich, sofern beide das Sorgerecht gemeinsam besitzen. Der Personalausweis ist grundsätzlich 10 Jahre lang gültig. Bei Personen unter 26 Jahren beträgt die Gültigkeit 5 Jahre.

Meldeangelegenheiten

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Bisheriger Personalausweis, auch wenn er bereits abgelaufen ist oder Reisepass bzw. Kinderausweis,
- 1 Lichtbild
- bei Verlust: Familienbuch bzw. Personenstandsurkunden und Führerschein

Gebühren:

8,00 Euro, bei Neubeantragung mehr als 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer: 13,00 Euro,
Die erstmalige Ausstellung eines Personalausweises für Personen unter 21 Jahren ist gebührenfrei.

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10

Vorläufiger Personalausweis

Der vorläufige Personalausweis wird ausgestellt, wenn Sie glaubhaft machen, dass Sie sofort einen Ausweis benötigen. Er ist drei Monate lang gültig. Gleichzeitig beantragen Sie einen neuen (endgültigen) Personalausweis. Sie erhalten den vorläufigen Personalausweis sofort.

In Ausnahmefällen kann für Personen unter 16 Jahren ein vorläufiger Personalausweis mit Zustimmung der Sorgeberechtigten ausgestellt werden. Die Unterschrift beider Elternteile ist erforderlich, sofern beide das Sorgerecht gemeinsam besitzen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Bisheriger Personalausweis, auch wenn er bereits abgelaufen ist oder Reisepass bzw. Kinderausweis,
- 2 Lichtbilder
- bei Verlust: Familienbuch bzw. Personenstandsurkunden und Führerschein

Gebühren: 5,50 Euro

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10

Reisepass

Der Reisepass dient als Identitätsnachweis und zum Grenzübertritt bei Auslandsreisen, wenn ein Personalausweis nach den Bestimmungen des Zielstaates nicht ausreicht. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Zuständig für die Ausstellung ist grundsätzlich die Gemeinde des Hauptwohnsitzes. Der Antragsteller muss volljährig sein. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten (in der Regel beide Elternteile) erforderlich.

Gültigkeit:

Die Gültigkeitsdauer des Reisepasses beträgt bei Personen unter 26 Jahren 5 Jahre, ansonsten 10 Jahre. Verlängerungen sind nicht möglich.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Alter Reisepass, auch wenn er ungültig ist, oder Personalausweis bzw. Kinderausweis,
- 1 Lichtbild
- bei Verlust bzw. wenn Sie keinen gültigen Personalausweis besitzen: Familienbuch bzw. Personenstandsurkunden und Führerschein

Gebühren:

Reisepass mit 32 Seiten: 26,00 Euro

Reisepass mit 48 Seiten: 48,00 Euro

Reisepass, Ausstellung bis zum 26. Lebensjahr, 32 Seiten:
13,00 Euro

Reisepass, Ausstellung bis zum 26. Lebensjahr, 48 Seiten:
35,00 Euro

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10



Und plötzlich geht es nicht mehr so, wie Sie wollen ...

Wir vom Deutschen Roten Kreuz haben die Erfahrung, das Wissen und die Möglichkeit, Ihnen die Unterstützung und Hilfe zu geben, die Ihnen aufgrund Ihrer besonderen Lebenssituation geeignet erscheint.

Pflege unter einem guten Zeichen

... im Sozial- und Pflegezentrum für die ältere Generation ERLENHOF in Oldenburg

Häusliche Pflege

Für die Betreuung zu Hause bieten Ihnen 25 ausgebildete Fachkräfte ein breitgefächertes Angebot an medizinischen, pflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen.

Tagespflege

Von montags bis freitags werden Sie ganztägig mit allem Notwendigen versorgt und können die Gemeinschaft mit anderen erleben. Bei Bedarf werden Sie von zu Hause abgeholt und wieder zurückgefahren. Der ERLENHOF bietet 15 Plätze.

Kurzzeitpflege

Die Kurzzeitpflege kommt in Betracht, wenn häusliche Pflege oder Tagespflege z. B. nach einer Krankenhausbehandlung nicht ausreichen oder pflegende Angehörige Urlaub machen wollen. Sie werden rund um die Uhr betreut und nach dem neuesten Stand der medizinischen und pflegerischen Erkenntnisse versorgt. Im ERLENHOF stehen 20 Einzelzimmer mit Bad zur Verfügung.

Vollstationäre Pflege

Die vollstationäre Pflege ist dann angezeigt, wenn Sie nicht mehr allein zu Hause leben können. Im ERLENHOF haben wir 10 Einzelzimmer mit Bad eingerichtet.

Außerdem bieten wir im ERLENHOF

- **Hausnotrufsystem**
- **Beratung für barrierefreie Wohnraumgestaltung**
- **Hauswirtschaftliche Dienste**
- **Betreutes Reisen**
- **Kultur und Unterhaltung**
- **Information**



Rufen Sie uns an: **Tel. 04 41-7 79 35 0**

Gerne besuchen wir Sie auch im Krankenhaus.

Lassen Sie sich in einem persönlichen Gespräch beraten. Wir erstellen für Sie einen individuellen Pflegeplan. Außerdem übernehmen wir für Sie die Formalitäten zur Finanzierung und Abrechnung mit den jeweiligen Kostenträgern.

ERLENHOF

Hörneweg 100, 26129 Oldenburg, Tel. 04 41-77 93 50
Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen sowie Sozialämter

Deutsches Rotes Kreuz



- Familiengeführt
- 100 Betten ab 48,- € inklusive reichhaltigem Frühstücksbuffet
- Festsaal bis 300 Pers. mit z.B. Seniorentanz und Unterhaltungsprogramm nach Absprache

StadtHotel

OLDENBURG

- Seniorengruppen sind herzlich willkommen
- Bundeskegelbahn
- Nähe Innenstadt u. Schlosspark
- Autobahn-Anschluss 200 Meter
- Hauseigene Bus-Parkplätze

Hauptstraße 36-40 · 26122 Oldenburg · Telefon (04 41) 50 09-0 · Telefax (04 41) 50 09-55
 eMail: info@stadthotel-oldenburg.de · Internet: www.stadthotel-oldenburg.de

Landessparkasse zu Oldenburg

Nahe liegend:
LzO!

Wer bietet mehr im Oldenburger Land?

„ Erwarten Sie ruhig etwas mehr von uns,
 z. B. Service, Service, Service. “

www.lzo.com • E-Mail: lzo@lzo.com



Unsere Nähe bringt Sie weiter.

**Der Gasthof im Grünen
 – mit Herz und Seele –
 immer für Sie da.**



Etzhorn Krug

GASTHOF & HOTEL MIT FLAIR

Butjadinger Str. 341 · 26125 Oldenburg
 Telefon 04 41 - 3 61 67 00 · Telefax 04 41 - 36 16 70 99
 mail: post@etzhornkrug.de · www.etzhornkrug.de



Meldeangelegenheiten

Vorläufiger Reisepass

Er kann kurzfristig ausgestellt werden, wenn unverzüglich ein Reisepass benötigt wird. Sie erhalten ihn sofort.

Der Antragsteller/die Antragstellerin muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Zuständig für die Ausstellung ist grundsätzlich die Gemeinde des Hauptwohnsitzes. Der Antragsteller muss volljährig sein. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten (in der Regel beide Elternteile) erforderlich. Der endgültige Reisepass (EU-Pass) wird in der Regel mit beantragt.

Gültigkeit: Die Gültigkeitsdauer des vorläufigen Reisepasses beträgt 1 Jahr. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Alter Reisepass, auch wenn er ungültig ist oder Personalausweis bzw. Kinderausweis
- 2 Lichtbilder

Gebühren: 13,00 Euro

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10

Kinderausweis

Der Kinderausweis dient als Identitätsnachweis für Kinder unter 16 Jahren.

Voraussetzungen:

Das Kind besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit und ist nicht älter als 16 Jahre.

Die Zustimmung beider Elternteile ist erforderlich, sofern beide das gemeinsame Sorgerecht besitzen. Falls nur ein Elternteil zur Beantragung des Kinderausweises vorsprechen kann, ist eine Zustimmungserklärung des anderen Elternteils erforderlich. Besitzt nur ein Elternteil das Sorgerecht, genügt die Zustimmung dieses Elternteils (bitte rechtskräftigen Sorgerechtsbeschluss vorlegen).

Hinweis:

Für die Einreise in bestimmte Länder (z. B. Marokko, Tunesien) wird auch schon für Kinder unter 10 Jahren ein Passfoto im Kinderausweis benötigt. Bitte informieren Sie sich ggf. bei Ihrem Reiseveranstalter.

Bearbeitungsfrist:

Sind sämtliche Voraussetzungen erfüllt, wird der Kinderausweis sofort ausgestellt.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Geburts- oder Abstammungsurkunde
- Personalausweise beider Elternteile
- Alter Kinderausweis
- ggf. zwei aktuelle Lichtbilder (in der Regel erst ab dem 10. Lebensjahr.)
- ggf. Zustimmungserklärung des nicht anwesenden Elternteils

Gebühren: 6,00 Euro

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10

Verlust oder Diebstahl der Ausweispapiere

Bitte teilen Sie den Verlust bzw. den Diebstahl Ihrer Ausweispapiere unverzüglich persönlich einem der Bürgerbüros mit.



Sonstige Dienstleistungen

An- und Abmeldung von Hunden (Hundesteuer)

Wenn Sie einen Hund besitzen, müssen Sie für das Tier in der Regel Hundesteuer entrichten. In den Bürgerbüros können Sie die entsprechenden An- und Abmeldungsformulare erhalten. Den Steuerbescheid stellt Ihnen der Fachdienst Finanzen zu.

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Im Gewerbezentralregister werden Entscheidungen von Verwaltungsbehörden mit gewerberechtlichem Zusammenhang (z. B. Entzug oder Widerruf von Konzessionen und Erlaubnissen, rechtskräftige Bußgeldentscheidungen) eingetragen.

Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister benötigen Sie in der Regel als selbständiger Gewerbetreibender für bestimmte behördliche Zwecke. Sie wird ausschließlich vom Generalbundesanwalt (Bundeszentralregister) in Bonn erteilt. Der Antrag ist bei der Meldebehörde des Ortes, in dem Sie mit einer Wohnung gemeldet sind, persönlich zu stellen. Bei Personengesellschaften (z. B. BGB-Gesellschaften, OHG, KG) müssen die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter den Antrag stellen, bei juristischen Personen (z. B. GmbH, AG) der/die Geschäftsführer/in, und zwar am Sitz der Firma.

Es ist mit einer Bearbeitungsdauer von ca. 2 Wochen zu rechnen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Personalausweis oder Reisepass
- Handelsregisterauszug (nur bei Gesellschaften und juristischen Personen)

Gebühren: 13,00 Euro

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10

Beglaubigungen

Kopien oder Abschriften von Schriftstücken werden in den Bürgerbüros beglaubigt, wenn das Original von einer Behörde ausgestellt worden ist oder die Kopie/Abschrift bei einer Behörde vorgelegt werden muss. Die Vorlage sowohl des Originals als auch der Kopie/Abschrift ist erforderlich.

Kopien von Personenstandsurkunden und von nicht deutschsprachigen Schriftstücken werden nicht beglaubigt.

Unterschriften werden ebenfalls nur beglaubigt, wenn das unterschriebene Schriftstück einer Behörde vorgelegt werden soll. Dies gilt nicht für Unterschriften ohne zugehörigen Text oder solche, die der öffentlichen Beglaubigung bedürfen (§ 129 BGB). Eine Unterschrift wird nur beglaubigt, wenn sie in Gegenwart der Sachbearbeiterin/des Sachbearbeiters vollzogen wird.

Gebühren: Beglaubigung von Kopien: 6,00 Euro je Seite des Originals
Beglaubigung von Unterschriften: 6,00 Euro

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10

Begrüßungsgeld für Studierende

Die Stadt Oldenburg zahlt Studierenden, die zum Zwecke des Studiums ihren Hauptwohnsitz nach Oldenburg verlegen, ein einmaliges Begrüßungsgeld von zur Zeit 150,00 Euro.

Begrüßungsgeld kann erhalten, wer

- Studentin/Student der Universität Oldenburg, der Fachhochschule Oldenburg, Ostfriesland, Wilhelmshaven sowie sonstiger Oldenburger Einrichtungen ist, deren Studium einen überwiegenden Aufenthalt in Oldenburg erforderlich macht und
- sich erstmalig nach dem 01.01.2003 mit Hauptwohnung in Oldenburg anmeldet und
- zum auf die Antragstellung folgenden 30.06. eines Jahres noch mit Hauptwohnung gemeldet ist und
- noch kein Begrüßungsgeld von der Stadt Oldenburg erhalten hat.

Sonstige Dienstleistungen

Der Antrag auf Begrüßungsgeld ist in den Bürgerbüros erhältlich und kann nach dem Ausfüllen auch dort wieder abgegeben oder per Post übersandt werden. Ein persönliches Erscheinen ist nicht erforderlich. Der Antrag und Hinweise zum Begrüßungsgeld können auch von der Homepage der Stadt Oldenburg heruntergeladen werden: www.oldenburg.de/buergerservice

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10

Ferienpass

Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren können in den Bürgerbüros und sonstigen über die Presse bekannt gemachten Stellen den Ferienpass erwerben.

Ferienpassinhaber haben die Möglichkeit, sich für verschiedene Freizeitangebote in den Sommermonaten wie z. B. Ferienlager, Tagesfahrten, Sportangebote anzumelden. Nähere Informationen erteilt das Jugendamt unter Tel. 2 35-31 70.

Führungszeugnis

Das Führungszeugnis ist ein Auszug über die zu Ihrer Person im Bundeszentralregister gespeicherten Daten. Das Register enthält Erkenntnisse zu rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilungen. In der Regel wird ein Führungszeugnis zur Einstellung bei einem Arbeitgeber benötigt oder zur Vorlage bei Behörden für bestimmte Zwecke. Das Führungszeugnis wird ausschließlich vom Generalbundesanwalt (Bundeszentralregister) in Bonn ausgestellt.

Der Antrag ist bei der Meldebehörde des Ortes, in dem Sie mit einer Wohnung gemeldet sind, persönlich zu stellen. Der/die Antragsteller/in muss das 14. Lebensjahr vollendet haben und kann sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bei Personen unter 18 Jahren ist das persönliche Erscheinen eines Sorgeberechtigten erforderlich.

Soll das Führungszeugnis bei einer Behörde vorgelegt werden, ist der genaue Verwendungszweck und die genaue Anschrift ggf. mit Abteilungsangabe dieser Behörde anzugeben.

Die Übersendung des Führungszeugnisses wird in ca. 2 Wochen erfolgen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

– Personalausweis oder Reisepass

Gebühren: 13,00 Euro

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10

Fundsachen

Haben Sie etwas gefunden?

Wenn es einen Wert über 10,00 Euro hat, bringen Sie es bitte im Fundbüro des Bürgerbüro Mitte vorbei oder rufen Sie an unter 2 35-26 13. Sie bekommen dann eine Fundbuchnummer mitgeteilt und wenn sich innerhalb von 6 Monaten nicht der Eigentümer der Sache gemeldet hat, können Sie sie als Finder behalten. Gegenstände, von denen anzunehmen ist, dass der Eigentümer sie absichtlich weggeworfen hat (Schrott), werden vom Fundbüro nicht angenommen.

Haben Sie etwas verloren?

Dann rufen Sie uns bitte ebenfalls unter der angegebenen Telefonnummer an. Wir sehen nach, ob Ihr Stück schon bei uns eingegangen ist. Zur Identifikation der verlorenen Sache ist es erforderlich, dass Sie diese so genau wie möglich beschreiben (z. B. Marke und Rahmennummer beim Fahrrad). Wenn sich ein Fundstück als Ihres herausstellt, wird es Ihnen nach Zahlung einer Verwahrgebühr sofort ausgehändigt (bei Fahrrädern nach vorheriger Terminabsprache).

Im Fundbüro können Sie auch für Ihre Versicherung eine Bescheinigung bekommen, dass Ihre verlorene Sache nicht abgegeben wurde. Finderlohn wird nicht über das Fundbüro abgewickelt, da es sich um eine rein privatrechtliche Forderung des Finders an den Eigentümer handelt.

Sonstige Dienstleistungen

Gebühren:

- Bescheinigungen und sonst. schriftliche Auskünfte 4,10 Euro
- Verwahrgebühr je nach Lagerdauer 4,10 bis 830,00 Euro.

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14

Oldenburg-Pass

Der Oldenburg-Pass wird an Oldenburger Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen ausgegeben, die ihre Hauptwohnung in Oldenburg haben. Dieser aus dem agenda-Projekt entstandene Pass berechtigt zur Inanspruchnahme verschiedener Vergünstigungen bei den Kooperationspartnern (z. B. Sportvereinen, kulturellen Einrichtungen und Fortbildungseinrichtungen). Ausschlaggebendes Kriterium für den Erhalt des Passes ist der Bezug von Wohngeld oder Sozialhilfe. Den Oldenburg-Pass können sowohl Erwachsene als auch Kinder erhalten. Kinder und Jugendliche ohne Personalausweis erhalten nur in Begleitung eines Sorgeberechtigten einen Oldenburg-Pass.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Personalausweis oder Reisepass,
- aktueller Wohngeldbescheid oder aktueller Bescheid über laufende Hilfe zum Lebensunterhalt

Gebühren: Erwachsene 5,00 Euro, Kinder bis 14 Jahre 2,50 Euro

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14

Rundfunkgebührenbefreiung

Eine Befreiung von den Rundfunk- und Fernsehgebühren kann in den Bürgerbüros (für Studenten nur im Bürgerbüro Mitte) beantragt werden. Die Befreiung kann ausgesprochen werden, wenn Rundfunkgeräte (Radio/Fernseher) angemeldet sind oder mit dem Befreiungsantrag angemeldet werden und eine der Befreiungsvoraussetzungen vorliegt.

Befreit werden können Personen, die

- den RF-Vermerk im Schwerbehindertenausweis haben oder
- laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) erhalten oder
- Bewohner eines Altenheimes sind oder
- ein geringes Einkommen haben (Sozialhilfeniveau)

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Personalausweis oder Reisepass
- Schwerbehindertenausweis mit RF-Vermerk oder Sozialhilfebescheid oder Unterlagen über Heimkosten und das gesamte Einkommen oder alle Unterlagen über das Einkommen und die Ausgaben.

Nicht belegte Angaben können nicht berücksichtigt werden.

Gebühren: keine

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10

Untersuchungsberechtigungsschein

Jugendliche, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres ein Beschäftigungsverhältnis beginnen und deshalb nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes ärztlich untersucht werden müssen, erhalten in den Bürgerbüros einen Untersuchungsberechtigungsschein. Die Arztwahl ist in der Regel frei.

Die Unterlagen kann der Jugendliche selbst oder ein Sorgeberechtigter in einem Bürgerbüro abholen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Personalausweis, Reisepass bzw. Kinderausweis

Gebühren: Die Ausstellung des Untersuchungsberechtigungsscheins ist gebührenfrei.

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10

Gewerbe

Gewerbeanzeige:

Grundsatz der Gewerbefreiheit – Jedermann hat Zugang zu allen gewerblichen Tätigkeiten (es gibt jedoch Ausnahmen).

Gem. § 14 Gewerbeordnung ist der zuständigen Behörde bei einer gewerblichen Tätigkeit deren

- Beginn
- Veränderung (Wechsel des Gegenstandes, Verlegung d. Betriebssitzes, etc.)
- Beendigung anzuzeigen.

Anzeigepflichtig ist, wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes oder den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt. Unerheblich ist dabei, ob die Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird.

Anzeigepflichtiger ist

- die Person des Gewerbetreibenden (Einzelfirma)
- die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter bei Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG)
- der/die Geschäftsführer/in(nen) bei juristischen Personen (z. B. GmbH, AG)

Die **Anzeigepflicht** entsteht mit Beginn der Gewerbetätigkeit. Verstöße gegen diese Verpflichtung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können durch ein Bußgeld geahndet werden.

Die Gewerbeanzeige ist auf bundeseinheitlichen Vordrucken zu erstatten.

Benötigte Unterlagen:

- Bundespersonalausweis bzw. Reisepass
- Gesellschaftervertrag, Handelsregisterauszug, etc. (je nach Gesellschaftsform)

Gebühren: – Gewerbeanmeldung: 25,00 Euro
– Gewerbeum- und abmeldung gebührenfrei

Wo zu erledigen?

Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Osterstraße 15

Erlaubnispflichtiges Gewerbe:

Für bestimmte gewerbliche Tätigkeiten ist eine Gewerbeerlaubnis erforderlich. Darunter fallen u. a.:

- Makler-, Bauträger- und Baubetreuertätigkeiten
- die Ausübung eines Bewachungs-, Versteigerungs- oder Pfandleihergewerbes
- das Betreiben einer Gaststätte, eines Imbisses, einer Trinkhalle, eines Hotels, einer Diskothek oder einer Spielhalle
- die selbständige Ausübung einzelner Handwerke
- das Aufstellen von Geldspielgeräten

Die vorgenannte Auflistung ist nicht abschließend. Einzelanfragen können direkt an den Fachdienst Sicherheit und Ordnung des Bürger- und Ordnungsamtes unter der Telefonnummer 2 35-25 24, 2 35-26 22 oder 2 35-30 76 gestellt werden.

Notwendige Unterlagen (u.a):

- Personalausweis oder Reisepass
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Führungszeugnis
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Antrag auf Erlaubnis für die jeweilige Tätigkeit
- Sachkundenachweis
- Handwerksrolleneintragung

Auch diese Aufstellung ist nicht abschließend. Einzelanfragen können unter den o.g. Telefonnummern gestellt werden.

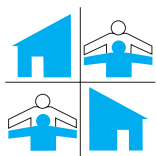
Gebühren: 25,00 Euro bis 5.900,00 Euro je nach Einzelfall

Wo zu erledigen?

Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Osterstraße 15

- Häusliche Krankenpflege
- Häusliche Familienpflege
- Altenpflege
- Krankenpflegehilfsmittel
- Pflegeberatung
- Pflegekurse

Wir sind **nah,**
um **Ihnen** in ver-
trauter Umgebung zur
Seite zu stehen.
Wir sind für Sie **da.**



Nah sein – Da sein.

Tag und Nacht

Evangelische Diakonie · Sozialstation Oldenburg
von-Berger-Str. 12 26121 Oldenburg Fon 04 41.8 22 52 Fax 04 41.8 37 51

Hausverkauf ist einfach!

DIE OBJEKTIVEN
IMMOBILIEN

 Partner der
Volksbank Oldenburg

Tel. 0441 - 9 57 23 20
www.dieobjektiven.de

MÜLLER & RANSLEBEN



**Fachbetrieb
des Fliesengewerbes**

Helmsweg 34 · 26135 Oldenburg
Tel. 04 41/ 20 17 25 · Fax 04 41/ 20 45 90

**Steinmetz-
und Stukkateurfachbetrieb**

H. Wille
gepr. Restaurator im Stukkateurhandwerk

**Treppen und Fensterbänke
in Marmor, Granit und Betonwerkstein**
Küchen-Arbeitsplatten
Grabdenkmäler und Grabzubehör
**Restaurierung von Innen- und
Außenstück
und vieles mehr**

Cloppenburger Straße 111 - 115
26135 Oldenburg (Oldb)
Autobahn A 28 - Abfahrt Kreyenbrück
Telefon 04 41 - 1 23 65
Telefax 04 41 - 1 75 20
Geschäftszeiten:
Mo. - Do. 8.00 - 18.00 Uhr
Fr. 8.00 - 17.00 Uhr
Sa. 10.00 - 12.30 Uhr

IMMOBILIEN
UND VERMÖGEN
IN GUTEN HÄNDEN...

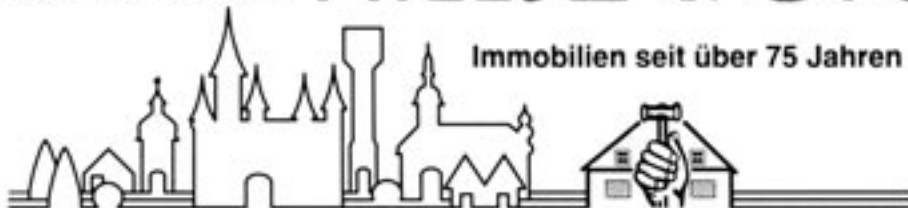
HILLJE & STOLLE

Nadorster Straße 166/168
26123 Oldenburg
Tel. 0441/82055
Fax 0441/82058
eMail: info@hillje-stolle.de

http://www.hillje-stolle.de

Immobilien seit über 75 Jahren

Sachverständigen-Service
Hausverwaltung
Vermietung
Verkauf



RDM

Gewerbe

Reisegewerbe:

Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung ausserhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

1. selbständig **oder unselbständig** in eigener Person Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
2. selbständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

Wer ein Reisegewerbe ausübt, benötigt in der Regel eine Reisegewerbekarte.

Notwendige Unterlagen :

- Personalausweis oder Reisepass
- 2 Lichtbilder
- Führungszeugnis
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Formgebundener Antrag
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Gebühren: 400,00 Euro

Wo zu erledigen?

Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Osterstraße 15



Cäcilienbrücke

Märkte

Die Stadt Oldenburg veranstaltet neben den Wochenmärkten den Ostermarkt, den Kramermarkt und den Lambertimarkt (Weihnachtsmarkt). Zusätzlich bereichert wird das Marktbild durch private Veranstalter für Trödelmärkte und Festivitäten im Bereich der Stadt Oldenburg.

Wochenmärkte:

Im Stadtgebiet finden von Dienstag bis Samstag an verschiedenen Standorten Wochenmärkte in der Zeit von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt:

- Dienstags: Rathausmarkt und Pferdemarkt
- Mittwochs: Kreyenbrück und Bloherfelde
- Donnerstags: Rathausmarkt und Pferdemarkt
- Freitags: Kreyenbrück und Bloherfelde
- Samstags: Rathausmarkt und Pferdemarkt

Private Wochenmärkte:

- Ofenerdiek: Donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Etzhorn: Freitags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Bauernmarkt: Freitags von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr (Rathausplatz)
- Öko-Wochenmarkt: Mittwochs von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Julius-Mosen-Platz)

Ostermarkt:

Der Ostermarkt beginnt am Karsamstag und endet nach 9 Tagen am auf Ostern folgenden Sonntag.

Kramermarkt:

Der Beginn des Kramermarktes orientiert sich an dem St. Michaelistag (29.09.). Fällt der St. Michaelistag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, beginnt der Kramermarkt am Freitag davor, sonst am Freitag danach und dauert 10 Tage.

Lambertimarkt:

Der Lambertimarkt (Weihnachtsmarkt) beginnt am letzten Donnerstag im November und endet am 22. Dezember eines Jahres.

Trödelmärkte:

Trödelmärkte finden regelmäßig samstags in oder vor der Weser-Ems Halle (je nach Jahreszeit) und an 12 Sonntagen im Jahr in oder vor der Weser-Ems Halle, bzw. auf dem Parkplatzgelände des Familia-Marktes Wechloy statt. Die genauen Termine können beim Fachdienst Sicherheit und Ordnung des Bürger- und Ordnungsamtes unter den Telefonnummern 2 35-26 22, 2 35-30 76 oder 2 35-25 21, bzw. bei den jeweiligen Veranstaltern erfragt werden.

Weitere Märkte und Veranstaltungen im Stadtgebiet:

- | | |
|--------------|--|
| Hafenfest | Juni (Wochenende nach Pfingsten) |
| Stadtfest | letztes Augustwochenende |
| Kultursommer | Sommerferien |
| Töpfermarkt | 2 x im August (ein Wochenende) Schloßplatz |
| Hobbymarkt | August (Pferdemarkt) |
| Weinfest | September (Waffenplatz) |

Teilnahme an städtischen Märkten:

Soweit Sie sich als Betreiber eines Verkaufsstandes oder eines Fahr- oder Vergnügungsgeschäftes bewerben wollen, ist eine schriftliche Bewerbung einzureichen. Die schriftliche Bewerbung für den Ostermarkt und Kramermarkt muss bis zum 31.10. des Vorjahres, die Bewerbung für den Lambertimarkt bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres vorliegen und sollte

- eine Beschreibung des Warenangebotes, des Fahr- oder Vergnügungsgeschäftes
- Angaben über die Grundmaße des Geschäftes
- Angaben zu den notwendigen Anschlusswerten und evtl. Wasserbedarf
- ein aktuelles Foto des Geschäftes mit dem entsprechenden Warenangebot enthalten.

Märkte

Gebühren:

Unterschiedlich nach Veranstaltungsart, Standgröße und Warenangebot entsprechend der städtischen Marktgebührensatzung.

Standesamt

Hand aufs Herz: Wenn jemand Sie nach den Aufgaben eines Standesbeamten fragt, was sagen Sie dann: Richtig! Er schließt Ehen. Aber ist das alles? – Bei weitem nicht, denn Trauungen sind wohl die angenehmsten Tätigkeiten der Standesbeamtinnen und Standesbeamten, machen aber nur einen kleinen Teil ihrer Aufgaben aus. Die Standesämter führen die Personenstandsregister, das heißt, sie beurkunden und registrieren alle grundlegenden Lebenssachverhalte von der Geburt bis zum Tod.

Diese Dienstleistungen stellen wir Ihnen im Folgenden kurz vor, versehen mit den für Sie wichtigen Informationen. Das Thema HEIRATEN haben wir an dieser Stelle ganz bewusst ausgespart, weil wir für Hochzeitspaare eine spezielle Broschüre mit dem Titel „Heiraten in der Stadt Oldenburg“ herausgegeben haben.

Hurra! Ein Baby... Die Anmeldung der Geburt beim Standesamt – Was ist zu tun?

Das Standesamt Oldenburg ist zuständig für Kinder, die im Stadtgebiet von Oldenburg geboren worden sind.

Anmeldefrist:

Die Geburt ist dem Standesamt innerhalb einer Woche durch den Vater, die Mutter oder einen Bevollmächtigten (z. B. Entbindungsklinik) anzuzeigen.

Wo zu erledigen?

Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Osterstraße 15

Bewerbungen zu den städtischen Wochenmärkten sind direkt an den Marktmeister der Stadt schriftlich oder telefonisch unter der Telefonnummer 2 35-22 90 oder 2 35-25 21 zu richten.

Für Anerkennungen der Vaterschaft (bei nicht miteinander verheirateten Eltern) bedarf es der vorherigen Terminabsprache (mit Dolmetscher, wenn ein Elternteil der deutschen Sprache nicht mächtig ist). Die Vorlage der Personalausweise bzw. Reisepässe und der Geburtsurkunden beider Elternteile ist erforderlich.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

In jedem Fall:

- Geburtsbescheinigung des Arztes bzw. der Hebamme, die bei der Geburt zugegen waren,
- Schriftliche Erklärung über die Bestimmung der/des Vornamen/s

Weitere Unterlagen in bestimmten Fällen:

Bei Verheirateten und Getrenntlebenden Eltern:

- Stammbuch oder eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch (wird beim Standesamt des gemeinsamen Wohnsitzes bzw. des letzten gemeinsamen Wohnsitzes der Eheleute geführt),
- wenn die Eltern im Ausland geheiratet haben und kein Familienbuch angelegt worden ist: Heiratsurkunde im Original mit Übersetzung.

Bei geschiedener Mutter:

- aktuelle beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch (wird beim Standesamt des letzten gemeinsamen Wohnsitzes der Eheleute geführt) und, wenn die Scheidung im Familienbuch noch nicht eingetragen ist, das Original-Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

Standesamt

Bei lediger Mutter:

- Geburts- oder Abstammungsurkunde,
- bei ausländischen Staatsangehörigen: Geburtsurkunde im Original mit Übersetzung

Gebühren: Der Beurkundungsvorgang ist kostenlos.

Auf Wunsch werden folgende Urkunden ausgehändigt:

- Geburtsbescheinigung für religiöse Zwecke: kostenlos
- Geburtsbescheinigung zur Beantragung des Kindergeldes: kostenlos
- Geburtsbescheinigung zur Beantragung von Erziehungsgeld: kostenlos
- Abstammungsurkunde: 7 Euro
- jede weitere Urkunde: 3,50 Euro

Wo zu erledigen? Standesamt, Pferdemarkt 12

Der Vorname des Kindes

Für Knaben sind nur männliche Vornamen, für Mädchen nur weibliche Vornamen zulässig. Lässt ein Vorname Zweifel über das Geschlecht des Kindes aufkommen (z. B. Mika, Luka, Eike, Jona), so muss dem Namen des Kindes ein weiterer, eindeutig geschlechtsbestimmender Vorname hinzugefügt werden.

Haben Sie als Eltern das Sorgerecht gemeinsam, legen Sie die Vornamen für Ihren Nachwuchs auch gemeinsam fest. Dafür reicht eine einfache, formlose Erklärung. Eltern, die miteinander verheiratet sind, haben kraft Gesetzes das gemeinsame Sorgerecht für ihre gemeinsamen Kinder.

Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, üben das Sorgerecht dann gemeinsam aus, wenn der Vater die Vaterschaft anerkannt hat und vom Jugendamt für die Eltern nach einer amtlichen Erklärung eine Urkunde über das gemeinsame Sorgerecht ausgestellt worden ist.

Wenn kein gemeinsames Sorgerecht besteht oder vereinbart ist, hat die Mutter des Kindes allein das Sorgerecht. Dann bestimmt sie auch allein den/die Vornamen ihres Kindes. An der Vornamengebung lässt sich später – auch wenn der Vater inzwischen die Vaterschaft anerkannt hat und ein gemeinsames Sorgerecht eingerichtet wurde – nicht mehr rütteln: die Vornamen stehen mit der ersten Festlegung für alle Zeiten fest.

Der Familienname

Wenn Sie als verheiratete Eltern zum Zeitpunkt der Geburt Ihres Kindes einen gemeinsamen Ehenamen führen, bekommt auch Ihr Kind diesen Ehenamen.

Bei unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten der Eltern kann es sein, dass diese Norm nicht ohne Weiteres gilt, da das ausländische Namensrecht zu beachten ist.

Wenn Sie miteinander verheiratet sind, aber keinen gemeinsamen Ehenamen führen, oder wenn Sie als unverheiratete Eltern aufgrund einer offiziellen Erklärung nach Anerkennung der Vaterschaft das Sorgerecht gemeinsam für Ihren Nachwuchs ausüben, entscheiden Sie gemeinsam, ob Ihr Kind den Familienamen des Vaters oder den der Mutter erhalten soll. Dies kann durch eine formlose schriftliche Erklärung beider Elternteile geschehen. Wenn sich Eltern auf einen Familiennamen für ihr erstes gemeinsames Kind festgelegt haben, gilt die Namensführung für alle weiteren gemeinsamen Kinder.

Standesamt

Wenn Sie als Mutter nicht verheiratet sind und allein das Sorgerecht für Ihr Kind haben, erhält Ihr Kind den Familiennamen, den Sie selbst zum Zeitpunkt der Geburt führen. Als allein sorgeberechtigte Mutter können Sie jedoch auch veranlassen, dass das Kind den Familiennamen des (noch) nicht sorgeberechtigten Vaters bekommt. Der Vater muss dafür die Vaterschaft wirksam anerkannt haben und er muss damit einverstanden sein, dass sein Kind seinen Namen führt.

Personenstandsurkunden

Zum Nachweis bestimmter Lebenssachverhalte stellt Ihnen das Standesamt aus dem Personenstandsregister Urkunden, beglaubigte Auszüge und Abschriften aus.

Welche Urkunden erhalten Sie bei welchem Standesamt?

Abstammungs-, Geburtsurkunde:

– Zuständig ist das Standesamt der Gemeinde oder Stadt, in der die Person geboren wurde.

Heiratsurkunde

– Zuständig ist das Standesamt der Gemeinde oder Stadt, in der die Eheschließung stattgefunden hat

Abschrift des Familienbuches:

– Zuständig ist das Standesamt des gemeinsamen Wohnortes der Ehegatten. Besteht die Ehe nicht mehr, wird das Familienbuch im Standesamt des letzten gemeinsamen Wohnortes geführt.

Sterbeurkunde:

– Zuständig ist das Standesamt der Gemeinde oder Stadt, in der die Person verstorben ist.

Wo zu erledigen?

- persönlich beim Standesamt oder
- telefonisch unter 2 35-36 00 oder
- formlos schriftlich oder
- per E-Mail unter standesamt@stadt-oldenburg.de beantragen.

Bitte beachten Sie, dass Personenstandsregister persönliche Daten enthalten, die dem Datenschutz unterliegen. Urkunden können daher nur den Personen ausgehändigt werden, auf die sich der Eintrag bezieht sowie deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlingen.

Gebühren:

Die Ausstellung von Personenstandsurkunden ist gebührenpflichtig. Wenn Sie die Urkunde(n) schriftlich beantragen, fügen Sie bitte die Gebühr in bar oder per Verrechnungsscheck sowie ausreichendes Rückporto bei (in der Regel 0,55 Euro). Bei telefonischer oder E-Mail-Beartragung erfolgt die Übersendung der Urkunden per Nachnahme auf Ihre Kosten.

Die nachfolgenden Gebühren beziehen sich auf das 1. Exemplar einer Urkunde. Weitere gleichzeitig angeforderte Ausfertigungen derselben Urkunde kosten jeweils die Hälfte.

- Abstammungs- oder Geburtsurkunde: 7,00 Euro
- Heiratsurkunde: 7,00 Euro
- Abschrift des Familienbuchs: 8,00 Euro
- Sterbeurkunde: 7,00 Euro.

-Wenn der Mensch den Menschen braucht-

Bestattungsinstitut

Werner Welp

Inh. Jürgen Welp - Fachgeprüfter Bestatter

**Vertrauen Sie auf
Tradition und Erfahrung**

Zeughausstraße 30 - 26121 Oldenburg

Tag- und Nachruf

04 41 - 97 38 00



Seit drei Generationen im Familienbesitz



Beerdigungsinstitut seit 1928

Erwin Marks

Tischlermeister

Erd- und Feuerbestattung

Eigene klimatisierte Aufbahrungshalle

Erledigung aller Formalitäten

Bestattungsvorsorge

Hundsmühler Straße 174

26131 Oldenburg

Tel. 50 20 21 – Fax 50 50 646

Fritz Hartmann

seit

Bestattungsinstitut

1880

fachgeprüfter Bestatter

Steinweg 8 · 26122 Oldenburg · Telefon (04 41) 2 73 10



Telefax (04 41) 2 63 93

Individuelle Beratung - persönliche Betreuung

Erd-, Feuer- und Seebestattung

Anonyme Bestattungen

Bestattungsvorsorge

Eigene Andachtshalle

Aufbahrungsräume - Klimaanlage

Durchführung aller Formalitäten

Internationale Überführungen

Umbettungen

Bereitschaftsdienst

Vermittlung von

Gruppensterbegeldversicherungen

Eigener Trauerdruck

Partner des Kuratoriums
Deutsche Bestattungskultur e.V.
und der Deutschen Bestattungsvorsorge
Treuhand AG

P am Haus

Standesamt

Austritt aus einer Religionsgemeinschaft (Kirchenaustritt)

Wenn Sie aus Ihrer Religionsgemeinschaft austreten möchten, geben Sie in Niedersachsen die Erklärung gegenüber dem Standesbeamten oder einem Notar in Form einer öffentlichen Urkunde ab. Sie können die Erklärung nur persönlich abgeben.

Wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Austrittserklärung ohne die Einwilligung der/des Personensorgeberechtigten abgeben. Für Kinder unter 14 Jahren kann der gesetzliche Vertreter den Austritt erklären. Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, ist auch dessen Einwilligung zum Austritt aus der Religionsgemeinschaft erforderlich. Zuständig für die Entgegennahme der Erklärung ist das Standesamt, wo die Person mit Hauptwohnung gemeldet ist.

Wer aus einer Religionsgemeinschaft in eine andere übertreten will, kann an Stelle des Austritts bei der aufnehmenden Religionsgemeinschaft den Kirchenübertritt erklären. In diesem Fall setzen Sie sich bitte mit der neuen Kirchengemeinde in Verbindung. Die aufnehmende Religionsgemeinschaft wird das zuständige Standesamt von dem Übertritt benachrichtigen. Mit dem Zugang Erklärung bei dem Standesbeamten wird der Übertritt wirksam.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

– Personalausweis/Reisepass

Gebühren: 24,00 Euro für die Aufnahme der Niederschrift einschließlich der erstmaligen Bescheinigung

Wo zu erledigen? Standesamt, Pferdemarkt 12

Sterbefall

Sollte sich in Ihrer Familie ein Sterbefall ereignen, wenden Sie sich bitte an ein Bestattungsinstitut Ihrer Wahl. Diese Unternehmen erledigen in der Regel aller erforderlichen Formalitäten. Selbstverständlich stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner/innen des Standesamtes gern mit Rat und Tat zur Seite.

Im Trauerfall erstklassige Hilfe und fachliche Beratung durch:



Mitglied im VDB
VERBAND DEUTSCHER
BESTATTUNGSUNTERNEMER e.V.
Berlin

Bestattungsinstitut *Speckmann*

Angelika & Hans-Hermann Speckmann
Trauerberaterin Bestattungsfachwirt

**Andachtshalle, klimatisierte Aufbahrungsräume, klimatisierte Überführungswagen,
Erd-, Feuer-, See- und anonyme Bestattungen, Überführungen, Trauerdruckerei,
Erledigung der Formalitäten mit Behörden und Institutionen, Bestattungsvorsorge**

Brandenburger Straße 4 – 26133 Oldenburg, Tag- und Nachruf: 04 41 – 4 44 88

www.speckmann-bestattungen.de

Bildseite



Standesamt am Pferdemarkt



Kulturzentrum PFL



Schloss

Bildseite



Wochenmarkt auf dem Marktplatz mit dem Alten Rathaus im Hintergrund



Pulverturm

Straßenverkehr

Kfz-Zulassung – Informationen zur Zulassung, Umschreibung und Stilllegung von Kraftfahrzeugen

Neuzulassung

Sie möchten ein fabrikneues Fahrzeug, für das ein Fahrzeugbrief ausgestellt oder eine EU-Übereinstimmungsbescheinigung erteilt ist, erstmals zulassen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Fahrzeugbrief bzw. EU-Übereinstimmungsbescheinigung
- ausgefüllte Versicherungsbestätigung
- Personalausweis oder Reisepass (keine Kopien)
- Vollmacht bei Vertretung (zusätzlich Personalausweis oder Reisepass des Vertreters)
- unterzeichnete Kontoeinzugsermächtigung für die KFZ-Steuer
- bei Firmen: Handelsregisterauszug in Kopie
- bei Einzelfirmen: Gewerbeanmeldung

Gebühren: Gebührenpflichtig

Hinweis:

Sollte das Fahrzeug geleast/finanziert sein, lassen Sie bitte den KFZ-Brief von Ihrer Bank direkt zur Zulassungsbehörde der Stadt Oldenburg, 25105 Oldenburg schicken und erkundigen Sie sich telefonisch unter 04 41 / 2 35-26 17 bei uns, wann das Dokument da ist.

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10 oder Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14
geleaste/finanzierte Fahrzeuge: nur Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10

Ummeldung/Umschreibung eines Fahrzeuges

Sie möchten ein gebrauchtes Fahrzeug neu auf Ihren Namen zulassen oder ein bereits auf Ihren Namen zugelassenes Fahrzeug in Oldenburg anmelden.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Fahrzeugbrief
- ausgefüllte Versicherungsbestätigung
- Personalausweis oder Reisepass (keine Kopien)



Bürgerbüro Nord am Stillen Weg

- Vollmacht bei Vertretung (zusätzlich Personalausweis oder Reisepass des Vertreters)
- unterzeichnete Kontoeinzugsermächtigung für die KFZ-Steuer
- Bei Firmen: Handelsregisterauszug in Kopie
- Bisheriger KFZ-Schein bzw. Abmeldebescheinigung
- Bisherige Kennzeichen, wenn das Fahrzeug noch außerhalb Oldenburgs zugelassen ist.
- Gültige Bescheinigung der Abgas – und der Hauptuntersuchung

Gebühren: Gebührenpflichtig

Hinweis:

Sollte das Fahrzeug geleast/finanziert sein, lassen Sie bitte den KFZ-Brief von Ihrer Bank direkt zur Zulassungsbehörde der Stadt Oldenburg, 25105 Oldenburg schicken und erkundigen Sie sich telefonisch unter 04 41 / 2 35-26 17 bei uns, wann das Dokument da ist.

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10 oder Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14
geleaste/finanzierte Fahrzeuge: nur Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10



Neue Zeiten. TÜV.

Wir sind für Sie da:

Montag bis Donnerstag	07.00 – 18.00
Freitag	07.00 – 15.00
Jeden 1. Samstag im Monat	08.00 – 12.00

**Terminservice mit
Sofort-dran-Garantie**
unter **0800 8070600**
oder **www.tuev-nord.de**



TÜV-STATION Oldenburg
Nadorster Str. 231
Telefon: 0441 3409161

Straßenverkehr

Stilllegung/Abmeldung eines Fahrzeuges

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Fahrzeugbrief,
- Fahrzeugschein sowie
- die aktuellen Kennzeichen
- Verbleibserklärung bzw. Verwertungsnachweis (bei endgültiger Stilllegung)

Gebühren: Gebührenpflichtig

Hinweis:

Sollte das Fahrzeug geleast/finanziert sein, lassen Sie bitte den KFZ-Brief von Ihrer Bank direkt zur Zulassungsbehörde der Stadt Oldenburg, 25105 Oldenburg schicken und erkundigen Sie sich telefonisch unter 04 41 / 2 35-26 17 bei uns, wann das Dokument da ist.

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10 oder Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14

geleaste/finanzierte Fahrzeuge: nur Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10

Adressenänderung innerhalb des Stadtgebietes

Sie sind innerhalb Oldenburgs umgezogen und möchten Ihren Fahrzeugschein aktualisieren lassen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Personalausweis des Halters
- Fahrzeugschein
- Gültige Bescheinigung der Abgas- und der Hauptuntersuchung

Gebühren: Gebührenpflichtig

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10 oder Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14

Ersatzfahrzeugschein

Sie haben Ihren Fahrzeugschein verloren und möchten einen neuen beantragen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Personalausweis
- Vollmacht bei Vertretung (zusätzlich Ausweis oder Pass des Vertreters und Verlusterklärung des Halters)
- Gültige Bescheinigung der Abgas- und der Hauptuntersuchung

Gebühren: Gebührenpflichtig

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10 oder Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14

Ersatzfahrzeugbrief

Sie haben Ihren Fahrzeugbrief verloren und möchten einen neuen beantragen.

Welche Unterlagen benötigen Sie? – Personalausweis

Da der KFZ-Halter eine eidesstattliche Versicherung abgeben muss, kann keine Person in Vollmacht handeln.

Der KFZ-Brief wird nach der eidesstattlichen Versicherung beim Kraftfahrtbundesamt aufgegeben, d.h. es wird dort geprüft, ob der bisherige Brief von anderer Seite ggf. als gestohlen gemeldet wurde und kein neuer Brief ausgehändigt werden darf.

Nach positiver Rückmeldung durch das Kraftfahrtbundesamt (ca. 4-6 Wochen) wird dem Halter der KFZ-Brief übergeben.

Gebühren: Gebührenpflichtig

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10

Eintragung technischer Änderungen

Sie haben an Ihrem Fahrzeug technische Änderungen (z. B. Anbau einer Anhängerkupplung) vornehmen und möchten diese nun in die Fahrzeugpapiere eintragen lassen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- KFZ-Brief
- KFZ-Schein
- technisches Gutachten über die Abnahme der technischen Änderung
- Gültige Bescheinigung der Abgas- und der Hauptuntersuchung
- unterzeichnete Kontoeinzugsermächtigung für die KFZ-Steuer

Straßenverkehr

Gebühren: Gebührenpflichtig

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10

Kurzzeitkennzeichen

Sie möchten mit einem nicht zugelassenen Fahrzeug Prüfungs-/ Probe- bzw. Überführungsfahrten durchführen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Versicherungsbestätigung für Kurzzeitkennzeichen
- Personalausweis oder Reisepass und Meldebescheinigung bei Wohnung außerhalb Oldenburgs (keine Kopien)
- Vollmacht bei Vertretung (zusätzlich Ausweis oder Reisepass des Vertreters)

Gebühren: Gebührenpflichtig

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10

Saisonkennzeichen

Sie möchten Ihr Fahrzeug nicht das ganze Jahr über nutzen, sondern auf einige Monate beschränkt. Dieses ist möglich, Sie können hierfür ein Saisonkennzeichen beantragen. Der Zeitraum, in dem dieses Kennzeichen gelten soll, muss mindestens 2 Monate und darf höchstens 11 Monate betragen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Versicherungsbestätigung für Saisonkennzeichen mit eingetragem Saisonzeitraum
- Personalausweis oder Reisepass (keine Kopien)
- Vollmacht bei Vertretung (zusätzlich Ausweis oder Reisepass des Vertreters)
- KFZ-Brief
- KFZ-Schein
- Gültige Bescheinigung der Abgas- und der Hauptuntersuchung
- unterzeichnete Kontoeinzugsermächtigung für die KFZ-Steuer

Gebühren: Gebührenpflichtig

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10

Ausfuhrkennzeichen

Sie möchten ein Fahrzeug ins Ausland bringen. Hierfür benötigen Sie ein Ausfuhrkennzeichen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Personalausweis oder Reisepass (keine Kopien)
Bei ausländischen Mitbürgern; Pass mit gültigem Visum
- Vollmacht bei Vertretung (zusätzlich Ausweis oder Reisepass des Vertreters)
- Internationaler Versicherungsschein
- KFZ-Brief
- KFZ-Schein
- noch gültige Kennzeichenschilder oder die Abmeldebescheinigung
- Gültige Bescheinigung der Hauptuntersuchung

Gebühren: Gebührenpflichtig

Hinweis: Das Fahrzeug, für welches ein Ausfuhrkennzeichen beantragt wird, muss vorgeführt werden.

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10

Oldtimerkennzeichen

Wenn Ihr Fahrzeug mindestens 30 Jahre alt ist (es gilt der Tag der Erstzulassung), können Sie hierfür ein Oldtimerkennzeichen beantragen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Personalausweis oder Reisepass (keine Kopien)
- Vollmacht bei Vertretung (zusätzlich Ausweis oder Reisepass des Vertreters)
- KFZ-Brief
- KFZ-Schein oder Abmeldebescheinigung
- Versicherungsbestätigung
- Gutachten nach § 21c STVZO (für historische Fahrzeuge) von einer anerkannten technischen Prüfstelle
- ggf. gültige Bescheinigung der Abgasuntersuchung (abhängig vom Alter des Fahrzeugs)
- unterzeichnete Kontoeinzugsermächtigung für die KFZ-Steuer

PRIVATSCHUTZ Kfz-Versicherung alternativ

Sie wollen fahren und sparen

Bei AXA fahren Sie mit Sicherheit günstiger



Auto fahren ist ein teures Vergnügen. Schön, wenn wenigstens die Versicherung günstig ist. Bei AXA kommen Sie besonders gut weg: mit Kfz-Versicherung und Schutzbrief für ganz Europa in einem. Damit Sie auch dann sicher ankommen, wenn Ihr Wagen auf der Strecke bleibt.

Reden Sie mit mir.



AXA Generalvertretung

Heinz - Hermann Minuth

Nadorster Straße 171 - 26123 Oldenburg

Telefon: 04 41 / 9 83 70 - 0 Fax: 04 41 / 9 83 70 - 19

VIELE IHRER NEUEN KUNDEN SIND FÜR UNS ALTE BEKANNTE.

Wirtschaftsauskünfte

Risikomanagement

Forderungsmanagement/Inkasso

Creditreform **Oldenburg Bolte KG**

Neue Donnerschwer Straße 36

26123 Oldenburg



Creditreform

UNTERNEHMEN SIE NICHTS OHNE UNS.

Solarmodule, Segelbekleidung, Beschläge, Rettungsmittel, Pflegeprodukte, u.v.m.

Z. B. Windrichtungsanzeiger WINDEX 15 25,90 €
Segeljacke mit herausnehmbarer
Fleece - Innenjacke 145,00 €
Antifouling 750ml ab 16,00 €



Marina Dellas

- Spezialist für Jollenzubehör
- Funktionelle Segelbekleidung
- Yachtzubehör

Weskampstr. 10, Oldenburg, Mo. - Fr. 16 - 20 Uhr

Tel. 04 41 / 3 61 72 32, Fax 88 46 65, www.dellas.de

Straßenverkehr

Gebühren: Gebührenpflichtig

Wo zu erledigen? Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10

Verkehrszentralregister

Im Verkehrszentralregister des Kraftfahrt-Bundesamtes in Flensburg werden alle im Straßenverkehr auffällig gewordenen Verkehrsteilnehmer registriert. Wenn Sie Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Eintragungen haben möchten, wenden Sie sich bitte an das Kraftfahrt-Bundesamt, Verkehrszentralregister,

24932 Flensburg (www.kba.de). Sie erhalten dort kostenlos eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister.

Damit nicht unter Angabe eines falschen Namens über fremde Personen Auskünfte eingeholt werden können, ist dem Antrag ein Identitätsnachweis beizufügen. Anerkannt werden

- die amtliche Beglaubigung der Unterschrift (erhältlich in den Bürgerbüros)
- eine Kopie der Vorder- u. Rückseite des Personalausweises/Reisepasses

Fahrerlaubnisangelegenheiten

Ersterteilung oder Erweiterung der Fahrerlaubnis

Der Antrag ist über die Fahrschule oder persönlich einzureichen. Über Einzelheiten informiert Sie gerne das Team Führerscheine unter Tel. 2 35-37 00 oder unter www.oldenburg.de

Wo zu erledigen? Führerscheinstelle, Pferdemarkt 14

Führerscheinumtausch

Der neue EU-Führerschein im Scheckkartenformat

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Personalausweis oder Reisepass
- ein aktuelles Lichtbild (45 mm x 35 mm)
- den bisherigen Führerschein
- wenn Ihr alter Führerschein nicht in Oldenburg ausgestellt worden ist, benötigen Sie eine sogenannte Karteikartenabschrift von der Behörde, die den bisherigen Führerschein ausgestellt hat. Sie kann dort in der Regel telefonisch angefordert werden.

Gebühren: 24,00 Euro

Hinweis: Da Sie eigenhändig unterschreiben müssen, ist die persönliche Antragstellung erforderlich.

Wo zu erledigen? Führerscheinstelle, Pferdemarkt 14

Müssen Sie tauschen?

Ein genereller Zwangsumtausch ist in der Fahrerlaubnis-Verordnung noch nicht vorgesehen. Es empfiehlt sich aber ein rechtzeitiger Umtausch.

Ersatz bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung des Führerscheins

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Personalausweis oder Reisepass,
- ein aktuelles Lichtbild (45 mm x 35 mm)
- wenn Ihr alter Führerschein nicht in Oldenburg ausgestellt worden ist, benötigen Sie eine sogenannte Karteikartenabschrift von der Behörde, die den bisherigen Führerschein ausgestellt hat. Sie kann dort in der Regel telefonisch angefordert werden.

Gebühren: 65,00 Euro (34,30 Euro Ersatzführerschein, 30,70 Euro Eidesstattliche Versicherung)

Wo zu erledigen? Führerscheinstelle, Pferdemarkt 14

Internationaler Führerschein

Der internationale Führerschein ist in einigen Ländern außerhalb der Europäischen Union neben zu dem EU-Führerschein mitzuführen, wenn Sie dort ein KFZ führen möchten. Informationen in welchen Ländern ein internationaler Führerschein benötigt wird,

Fahrerlaubnisangelegenheiten

erhalten Sie bei den Automobilclubs und den jeweiligen Konsulaten.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- ein aktuelles Lichtbild (45 mm x 35 mm)
- Personalausweis oder Reisepass,
- den EU-Kartenführerschein

Gebühren: 14,00 Euro

Gültigkeitsdauer: 3 Jahre ab Aushändigung.

Wo zu erledigen? Führerscheinstelle, Pferdemarkt 14

Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Wer benötigt eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung?

Wer gewerblich Personen befördern möchte, mit

- einem Taxi,
- einem Mietwagen,
- einem Krankenkraftwagen oder
- einem PKW für Ausflugsfahrten, Ferienzeleisen oder im Linienverkehr benötigt dazu eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung.

Voraussetzungen:

Sie müssen das 21. Lebensjahr (für Krankenkraftwagen das 19. Lebensjahr) vollendet haben und eine Fahrerlaubnis der Klasse B mindestens zwei Jahre (für Krankenkraftwagen mindestens ein Jahr) besitzen.

Welche Unterlagen benötigen Sie:

- Personalausweis oder Reisepass,
- Führungszeugnis
- gültige deutsche EU- oder EWR-Fahrerlaubnis (EWR = Europäischer Wirtschaftsraum),
- EU-Kartenführerschein
- fachärztliche Begutachtung der Sehleistung (nicht älter als 2 Jahre),
- Ärztliche Bescheinigung über die körperliche Eignung (nicht älter als 1 Jahr)
- Gutachten einer Ärztin/eines Arztes, mit der Fachgebietsbezeichnung – Arbeitsmedizin – oder

Zusatzbezeichnung – Betriebsmedizin – bzw. ein Gutachten einer Begutachtungsstelle für Fahreignung über die geistige und körperliche Eignung (Leistungsdiagnostik)

Wenn die Fahrerlaubnis auch für Krankenkraftwagen gelten soll:

- Nachweis über Ihre Ausbildung in erster Hilfe

Wenn Sie in der Stadt Oldenburg Taxi, Mietwagen oder Krankenkraftwagen fahren möchten:

- Nachweis über eine bestandene Ortskenntnisprüfung.

Gebühren:

42,60 Euro	(Ersterteilung)
38,00 Euro	(Verlängerung)
20,50 Euro	(Ortskenntnisprüfung)
13,00 Euro	(Führungszeugnis)
Gültigkeitsdauer:	5 Jahre

Wo zu erledigen? Führerscheinstelle, Pferdemarkt 14

Ausländische Fahrerlaubnis

Wenn Sie

- im Besitz einer ausländischen Fahrerlaubnis (außer EU/EWR-Führerschein) sind
- sich länger als ein halbes Jahr in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und
- ein Fahrzeug hier fahren möchten, müssen Sie Ihre ausländische Fahrerlaubnis, die außerhalb der Europäischen Union ausgestellt wurde, umschreiben lassen.

Unter welchen Voraussetzungen ausländische Fahrerlaubnisse in der Bundesrepublik Deutschland Gültigkeit haben und welche Unterlagen ggf. für eine Umschreibung in Ihrem Fall benötigt werden, kann nur im Einzelfall geklärt werden. Über Einzelheiten informiert Sie gerne das Team Führerscheine unter Tel. 2 35-37 00.

Wo zu erledigen? Führerscheinstelle, Pferdemarkt 14

Fahrerlaubnisangelegenheiten

Neuerteilung der Fahrerlaubnis

Wenn Ihnen Ihre Fahrerlaubnis vom Gericht oder von einer Verwaltungsbehörde entzogen wurde, können Sie 3 Monate vor Ablauf der Sperrfrist die Neuerteilung Ihrer Fahrerlaubnis beantragen. Unter welchen Voraussetzungen die Neuerteilung beantragt werden kann und welche Unterlagen in Ihrem Fall benötigt werden, kann nur im Einzelfall geklärt werden.

Die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis ist gebührenpflichtig. Über Einzelheiten informiert Sie gerne das Team Führerscheine unter Tel. 235-3700.

Wo zu erledigen? Führerscheinstelle, Pferdemarkt 14

Weitere Dienstleistungsbereiche der Stadtverwaltung

Abfallentsorgung

Für die Aufgaben der Abfallwirtschaft sowie die Straßenreinigung und den Winterdienst ist der Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg zuständig. Das abfallwirtschaftliche Aufgabenspektrum erstreckt sich über das Einsammeln und Befördern von Abfällen, deren umweltgerechte Behandlung und Entsorgung bis hin zur Abfall- und Kundenberatung. Folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben führt der Abfallwirtschaftsbetrieb in eigener Regie durch:

- Abfallsammlung und -transport für Restabfall, Bioabfall, Sperrmüll, Grüngut, Alttextilien, Schadstoffe
- Mechanische Vorbehandlung abzulagernder Restabfälle und Sperrmüll in der Abfallbehandlungsanlage Neuenwege
- Betrieb von zwei Annahmestellen für Wertstoffe

Die Tätigkeiten werden an insgesamt vier Betriebsstandorten wahrgenommen:

Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg

(Verwaltung, Abfallsammlung, Straßenreinigung)

Wehdestr. 70

Servicetelefon: 0441/235-2000, Abfallberatung: 0441/235-66

Fax: 0441/235-3148

E-Mail: info.awb-ol@kdo.de, Internet: www.awb-oldenburg.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Do. 8.00 – 12.00 und 13.30 – 15.30 Uhr,
Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

Abfallbehandlungsanlage Neuenwege

(Mechanische Abfallbehandlung)

Holler Landstr. 402, Telefon: 0441/5 70 50-0

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 8.00 – 13.00 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr

Wertstoffannahmestelle Eidechsenstraße

(Annahme von Wertstoffen, Sperrmüll, Schadstoffen)

Eidechsenstraße 50, Telefon: 0441/9 44 19 19

Öffnungszeiten:

Mo. – Do. 9.00 – 16.30 Uhr, Fr. 9.00 – 18.00 Uhr,
Sa. 8.00 – 12.30 Uhr

Wertstoffannahmestelle Langenweg

(Annahme von Wertstoffen, Schadstoffen)

Felix-Wankel-Str. 7 (BAB-Abfahrt Etzhorn / Ofenerdiek)

Telefon: 0441/30 19 58

Öffnungszeiten (mittwochs geschlossen):

März bis November: Mo., Di., Do. 9.00 – 16.30 Uhr

Fr. 9.00 – 18.00 Uhr, Sa. 8.00 – 12.30 Uhr

Dezember, Januar, Februar: Mo., Di., Do., Fr. 11.00 – 16.30 Uhr

Sa. 8.00 – 12.00 Uhr

Anträge für Gebührenmarken zur Entleerung von Restabfall- und Biotonnen sind an den Fachdienst Finanzen der Stadt Oldenburg, Raiffeisenstr. 27, zu senden. Antragsformulare sind auch in den Bürgerbüros erhältlich bzw. können dort abgegeben werden. Eine

Weitere Dienstleistungsbereiche der Stadtverwaltung

Anmeldung über das Internet unter www.awb-oldenburg.de ist ebenfalls möglich.

Marken für eine Einmalentsorgung von Restabfall und Bioabfall sowie Karten für die Sperrmüll- oder Grüngutabfuhr erhalten Sie ebenfalls in den Bürgerbüros. Alternativ ist eine Beantragung dieser Leistungen auch über das Internet möglich.

Zusätzlich halten die Bürgerbüros Gelbe Säcke für die Entsorgung von Verpackungsabfällen für Sie bereit.

Weitere Informationen zur Abfallentsorgung finden Sie in Ihrem Abfuhrkalender, den verschiedenen Abfallratgebern oder aber im Internet unter www.awb-oldenburg.de. Außerdem steht Ihnen die Abfallberatung unter Telefon 235-66 zur Verfügung.

Bauordnung

Fragen zu genehmigungsfreien Baumaßnahmen, zum vereinfachten und zum normalen Baugenehmigungsverfahren sowie zum Denkmalschutz von Gebäuden beantworten Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes für Bauordnung und Denkmalschutz.

Anschrift: Industriestraße 1
Telefon: 0441-235-3637, Fax: 0441-235-2037
E-Mail: bauordnung@stadt-oldenburg.de
Öffnungszeiten: Mo. – Do. 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

Ehrensache – Agentur für freiwilliges Engagement

Die Motive, sich in unserer Gesellschaft freiwillig zu engagieren, sind äußerst vielfältig. Manche Menschen möchten ihr Wissen weitergeben, andere suchen Praxiserfahrung und wieder andere haben einfach Freude am Umgang mit Menschen und/oder möchten ihre Freizeit sinnvoll verbringen.

Die Stadt Oldenburg hat die Agentur **:ehrensache** ins Leben gerufen, um über Möglichkeiten eines Ehrenamtes zu beraten und um Freiwillige und Anbieter zu vermitteln. Egal, ob Sie bei Natur- und Umweltprojekten oder in den Bereichen Soziales, Kultur und Sport mithelfen möchten, die Agentur **:ehrensache** berät und

begleitet Sie bei Ihrem Einsatz. Daneben werden auch Weiterbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten angeboten.

Anschrift: Peterstraße 3
Telefon: 0441-235-2311 oder 235-2020, Fax: 0441-235-3407
E-Mail: ehrensache@stadt-oldenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 10.00 – 12.00 Uhr, Do. auch 15-18.00 Uhr

Jugendamt

Das Jugendamt ist sozialpädagogische Fachbehörde und steht Kindern, Jugendlichen und Familien aus Oldenburg beratend, unterstützend und vermittelnd zur Verfügung.

→ Kindertagesbetreuung, Bezirkssozialarbeit, Erziehungsberatung, Hilfen zur Erziehung, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Vormundschaften, Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss, Erziehungsgeld, Kinder- und Jugendschutz, Jugendsozialarbeit, Offene Jugendarbeit, Straßensozialarbeit, Jugendgerichtshilfe, Präventionsrat Oldenburg (PRO).

Anschrift: Bergstraße 25
Telefon: 0441-235-2406
Sozialpädagogischer Bereitschaftsdienst: 235-3333
Fax: 0441-235-2154, E-Mail: jugend@stadt-oldenburg.de
Öffnungszeiten: Mo. – Do. 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

Für einzelne Dienste gelten teilweise abweichende Öffnungszeiten und Anschriften, die Sie unter Tel. 235-2406 erfragen können.

Sozialamt

Das Sozialamt gewährt hilfebedürftigen Personen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, soweit sie nicht in der Lage sind, ihren notwendigen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen bzw. dem der unterhaltspflichtigen Personen zu bestreiten. Daneben kann auch Hilfe in besonderen Lebenslagen, z. B. bei Vorliegen einer Krankheit, einer Schwangerschaft, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit gewährt werden.

Neben den Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz ist das Sozialamt u.a. für folgende Sozialleistungen zuständig:

- Leistungen der Kriegsofopferfürsorge
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
- Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz
- Leistungen für Schüler nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz
- Grundsicherung nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Zu den Aufgaben des Amtes gehört ebenfalls die Beratung in der Wohnungsvermittlungsstelle und der Betreuungsstelle

Durch anstehende gesetzliche Veränderungen zum 01.01.2005 werden sich die Aufgaben und Leistungen des Sozialamtes zum Teil verändern.

Anschrift: Pferdemarkt 14
Telefon: 0441-235-2805, Fax: 0441-235-3410
E-Mail: soziales@stadt-oldenburg.de
Allgemeine Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
(Terminvereinbarung erforderlich)

Öffnungszeiten für die Bafög-Stelle und die Grundsicherung:
Di. und Do. 8.00 – 12.00 Uhr und nach Terminvereinbarung

Dienstleistungen

Dienstleistung	Seite
Abfallentsorgung	49
Abmeldung	21
Allgemeine Gefahrenabwehr	7
Anderung Steuerklasse	19
Anmeldung	19
Anmeldung einer Geburt	35
Aufenthaltsgenehmigung für Ausländer	14
Aufenthaltsbefugnis	15
Aufenthaltsberechtigung	15
Aufenthaltsbewilligung	15

Wirtschaftsförderung

Das Amt für Wirtschaftsförderung ist der zentrale Ansprechpartner für die Wirtschaft in der Stadt Oldenburg. Arbeitsschwerpunkte sind Unternehmensbetreuung, Gewerbeflächenmanagement, Förderung von Existenzgründungen, Akquisition von Investoren, Technologietransfer und Standortmarketing. Dabei fungiert die Oldenburger Wirtschaftsförderung in ihrer "Lotsenfunktion" als Schnittstelle zwischen unternehmerischen und kommunalen Interessen. Die Wirtschaftsförderung arbeitet bei ihren Projekten mit anderen Akteuren wie Kammern und Verwaltungen, regionalen Institutionen, Bildungsträgern, Banken, Maklern und weiteren Unternehmen und Beratern zusammen.

Unser Anspruch:

Wir sind jederzeit für Sie da. Unserem Kunden bieten wir umfassenden, fachlich kompetenten und freundlichen Service.

Anschrift: Industriestraße 1
Telefon: 0441-235-2350, Fax: 0441-235-3130
E-Mail: wirtschaftsfoerderung@stadt-oldenburg.de
Internet: www.oldenburg.de/wirtschaft
Öffnungszeiten:
Mo. – Do. 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr,
Fr. 8.00 – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Dienstleistung	Seite
Aufenthaltsurlaubnis – EG	15
Aufenthaltsurlaubnis	14
Ausfuhrkennzeichen	45
Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	28
Auskünfte aus dem Melderegister	21
Ausweispapiere – Verlust oder Diebstahl	27
Bauordnung	50
Beglaubigungen	28
Begrüßungsgeld für Studierende	28
Diebstahl von Ausweisdokumenten	27

Dienstleistungen

Dienstleistung	Seite
ehrensache – Agentur für freiwilliges Engagement	50
Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz	10
Ersterteilung Fahrerlaubnis	47
Erweiterung Fahrerlaubnis	47
EU-Führerschein	47
Europäischer Feuerwaffenpass	10
Fahrerlaubnis (ausländische)	48
Fahrerlaubnis (Neuerteilung)	49
Fahrgastbeförderung (Fahrerlaubnis)	48
Fahrzeug – s. Kraftfahrzeug	
Ferienpass	29
Feuerwaffenpass	10
Fischereierlaubnisschein	11
Führerschein – Verlust oder Diebstahl	47
Führerschein (ausländisch)	48
Führerschein – Ersterteilung oder Erweiterung	47
Führerschein (Neuerteilung)	49
Führerschein, Internationaler	47
Führerscheinumtausch	47
Führungszeugnis	29
Fundsachen	29
Geburt – Anmeldung beim Standesamt	35
Gefahrenabwehr	7
Gewerbeanzeige	31
Gewerbeerlaubnis	31
Gewerbezentralregisterauskunft	28
Hunde (An- und Abmeldung)	28
Internationaler Führerschein	47
Jagdschein	7
Jugendamt	50
KFZ-Brief – Ersatz	44
KFZ-Schein – Adressenänderung	44
– Ersatz	44
Kinderausweis	27
Kirchenaustritt	39
Kraftfahrzeug	
– Neuzulassung	42
– Ummeldung	42
– Abmeldung/-Stilllegung	44
– Adressenänderung	44
– Ersatzfahrzeugbrief	44
– Ersatzfahrzeugschein	44
– Eintragung technischer Änderungen	44

Dienstleistung	Seite
– Kurzzeitz Kennzeichen	45
– Saisonkennzeichen	45
– Ausfuhrkennzeichen	45
– Oldtimerkennzeichen	45
Kurzzeitz Kennzeichen	45
Lohnsteuerkarte	16
Lohnsteuerkarte – Ersatz	17
– Änderung der Religionszugehörigkeit	17
Lohnsteuerklassen	17
Lohnsteuerklassenwechsel	19
Märkte	34
Meldebescheinigung	21
Namensgebung	36
Oldenburg-Pass	30
Oldtimerkennzeichen	45
Ordnungswidrigkeiten	13
Pass	24
Personaldokumente	23
Personalausweis	23
Personenstandsurkunden	37
Reisegewerbe	33
Reisepass	24
Rundfunkgebührenbefreiung	30
Saisonkennzeichen	45
Sammlungen	13
Sozialamt	50
Sterbefall	39
Steuerklassen	17
Ummeldung	21
Unterbringung psych. kranker Personen	13
Unterbringung obdachloser Personen	13
Untersuchungsberechtigungsschein	30
Urkunden	37
Verkehrszentralregister	47
Verlust von Ausweisdokumenten	27
Vorläufiger Personalausweis	24
Vorläufiger Reisepass	27
Vornamensgebung	36
Waffenbesitzkarte	9
Waffenschein	9
Waffenschein – klein	10
Wirtschaftsförderung	51



– Alles unter einem Dach –



Das Klinikum Oldenburg bietet mit seinen Zentren, Kliniken und Instituten eine breite medizinische Versorgung. Mehr als 35.000 Patienten werden jährlich stationär versorgt; Dazu kommt eine immer größere Zahl an ambulanten Behandlungen. Derzeit hat das Haus insgesamt 740 Betten.

Leistungsspektrum:

● Zentrum

Ambulantes Operationszentrum (AMOZ)
Brustzentrum
Elisabeth-Kinderkrankenhaus – Zentrum für
Kinder- und Jugendmedizin
Innere Medizin
Integriertes Herzzentrum Oldenburg
Kontinenzzentrum Oldenburg

● Kliniken

Kinderchirurgie

Oldenburger Frauenklinik:
Onkologie und Hämatologie
Gastroenterologie, Diabetologie und
Infektionskrankheiten
Urologie und Kinderurologie
Allgemeine Innere Medizin, Nieren- und
Hochdruckkrankheiten
Kardiologie
Herzchirurgie
Allgemein- und Viszeralchirurgie
Unfall- und Wiederherstellungschirurgie

Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie
Dermatologie und Allergologie
Anästhesie, Schmerztherapie und
Intensivmedizin

● Institute

Laboratoriumsdiagnostik und Mikrobiologie
Radiologie und Nuklearmedizin
Krankenhaushygiene
Physikalische Therapie

Kliniken Oldenburg gGmbH ● Dr.-Eden-Str. 10 ● 26133 Oldenburg ● Tel. 04 41/4 03-0 ● Fax 04 41/4 03-27 00
www.klinikum-oldenburg.de



– Miteinander zum Erfolg –

Wohnortnahe Rehabilitation in der Stadt Oldenburg



Die Rehabilitationszentrum Oldenburg GmbH, in Trägerschaft der Akuthäuser Evangelische Krankenhausstiftung und Klinikum Oldenburg gGmbH sowie die Ambulante Rehabilitationszentrum Oldenburg gGmbH, in zusätzlicher Trägerschaft des Pius-Hospitals, leisten wohnortnah eine komplette Diagnostik und Therapie im Sinne einer integrierten rehabilitativen Behandlung. Modellhaft sind die Anschlussheilbehandlung und ambulante Behandlung in unmittelbarer Nähe zu den Akuthäusern. Zur multidisziplinären Rehabilitation gehören die Bereiche Physiotherapie, Sporttherapie, Physikalische Therapie, Ergotherapie, Logopädie, klinische Psychologie und Neuropsychologie, Diätetik und Ernährungsberatung sowie Soziotherapie. Großzügig ausgestattete Patientenzimmer, nach modernsten medizinischen Anforderungen ausgestattete Therapieräume, ein umfangreiches Freizeitprogramm und eine naturbelassene Gartenanlage mit Kräutergarten runden das Angebot ab.

Leistungsspektrum:

- Neurologische Abteilung (stationär und ambulant)
- Kardiologische Abteilung (stationär und ambulant)
- Teil des integrierten Herzzentrums Oldenburg
- Orthopädische Abteilung (ambulant)
- Reha-Sport-Angebot im Verein
„Oldenburger Präventionsinitiative e.V.“

Rehabilitationszentrum Oldenburg GmbH ● Brandenburger Str. 31 ● 26133 Oldenburg ● Tel. 04 41/4 05-0 ● Fax 04 41/4 05-25 55
www.reha-ol.de ● E-Mail: info@reha-ol.de

SIE DENKEN AN EINE BROSCHÜRE?

► Dann wenden Sie sich an uns!



Sie wollen informieren, mitteilen, werben?

► Wir bieten Ihnen termingenaue Arbeit und entwerfen zuverlässig und seriös eine werbegetragene Broschüre für Sie.

Sie bekommen Qualität!

► Wir bieten Ihnen ein attraktives Layout und eine gute Druckqualität.

Sie werden beraten!

► Wir bieten Ihnen und den Sponsoren auf Wunsch maßgeschneiderte Lösungen – im Print- und Internetbereich.

Bekannt als starker Partner!

WEKA info verlag gmbh

UNSERE PRODUKTPALETTE:

- Bürgerinformation
- Klinik- und Gesundheitsinformation
- Senioren und Soziales
- Dokumentation
- Bildung und Forschung
- Bau und Handwerk
- Bio, Gastro, Freizeit

INFOS AUCH IM INTERNET:

- www.alles-deutschland.de
- www.alles-austria.at
- www.sen-info.de
- www.klinikinfo.de
- www.zukunftschancen.de



Lechstraße 2 | D-86415 Mering | Tel.: +49 (82 33) 3 84-0

WEKA
INFO

WEKA – wer sonst?

Fax: +49 (82 33) 3 84-1 03 | info@weka-info.de

www.weka-info.de